

Tagesordnung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

am Dienstag, 06. August 2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Horben

TOP 1: Verabschiedung der alten Gemeinderäte

TOP 2: Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Gemeinderäte

- a) Feststellung fehlender Hinderungsgründe nach § 29 GemO
- b) Förmliche Verpflichtung

TOP 3: Regiebetriebe der Gemeinde Horben

- Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2018 – Grundsatzbeschluss

TOP 4: Genehmigung überplanmäßiger Ausgabe (Buswartehäuschen)

TOP 5: Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

TOP 6: Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft
Hexental

TOP 7: Bauantrag auf Abbruch und Wiederaufbau Dachstuhl, Erneuerung OG Decke und
Ausbau OG Decke sowie Ausbau DG zu Wohnzwecken, F1St.Nr. 199

TOP 8: Bauantrag Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, F1St.Nr.
113/3

TOP 9: Bauantrag auf Bauvorbescheid Nutzungsänderung des Stallgebäudes zu Wohnraum,
F1St.Nr. 193

Top10: Bauantrag auf Neubau einer Doppelhaushälfte mit Stellplätzen F1St.Nr. 252/1

Top 11: Bekanntgaben des Bürgermeisters

TOP 12: Anfragen der Gemeinderäte

TOP 13: Anfragen der Zuhörer

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		06.08.2019
Aktenzeichen		022.13
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp

Beratungsvorlage zu TOP 2

Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Gemeinderäte

I. Allgemeine Bemerkungen

Bei der Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 wurden in den Gemeinderat Horben gewählt:

1. Amann Hans-Peter
2. Berger Orlando
3. Buttenmüller, Hans-Peter
4. Dr. Donauer Katrin
5. Kindle Benjamin
6. Kurz, Maria
7. Rees, Alexander
8. Roth Boas
9. Volle, Henning
10. Wießler Thomas

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die Gemeinderatswahl nicht beanstandet und für gültig erklärt.

Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 - 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) liegen offensichtlich nicht vor, sodass für eine förmliche Feststellung kein Anlass gegeben ist.

Nach § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sind die Gemeinderäte ehrenamtlich tätig. Sie sind in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt jeweils nur auf die Dauer der Amtszeit, sodass auch die wiedergewählten Gemeinderäte neu zu verpflichten sind.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„ Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Über die Verpflichtung ist eine gesonderte Niederschrift aufzunehmen

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt von der durchgeführten Verpflichtung Kenntnis.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		06.08.2019
Aktenzeichen		905.121:2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner, VG

Beratungsvorlage zu TOP 3
Regiebetriebe der Gemeinde Horben;
- Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2018
- Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Für Regiebetriebe (steuerlich Betriebe gewerblicher Art -BgA) besteht die Möglichkeit, dass durch Rücklagenbildung Gewinne dem Eigenkapital des jeweiligen Betriebes zugeführt werden können. In diesem Fall unterliegen die Gewinne nicht der Kapitalertragsteuer. Hiervon hat die Gemeinde soweit jeweils möglich für ihre Regiebetriebe in den Vorjahren Gebrauch gemacht. Eine etwaige spätere Auflösung der Rücklagen führt umgekehrt zu einem entsprechend steuerpflichtigen Gewinn.

Die Finanzverwaltung hat aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit aktuellem Schreiben die Voraussetzungen zur Anerkennung der Bildung von Rücklagen geändert (BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019, IV C 2 - S 2706-a/15/10001; dieses Schreiben ersetzt das bisherige BMF-Schreiben vom 9. Januar 2015).

Für die Rücklagenbildung genügt danach nun bei einem Regiebetrieb jedes „Stehenlassen“ von Gewinnen als Eigenkapital. Dies ist dabei unabhängig davon, ob dies in der Form der Zuführung zu den (Gewinn-)Rücklagen oder als Gewinnvortrag vorgenommen wird. Die noch im BMF-Schreiben vom 9. Januar 2015 vertretene strengere Auffassung, wonach für die Mittelverwendung konkrete Vorhaben und Zeitvorstellungen zu bestimmen waren, wurde in Anlehnung an die neue Rechtsprechung fallen gelassen.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Rücklagenbildung ist nun jedoch, dass „anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft“ werden kann, wonach dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen sollen.

Ein solcher Nachweis kann durch förmlichen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde als zuständigem Gremium der Trägerkörperschaft erfolgen. Dabei muss die Beschlussfassung jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des Regiebetriebes bzw. BgA erfolgt sein (BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019, Rdnr. 35).

Die förmliche und rechtzeitige Beschlussfassung ist damit für eine steuerbegünstigende Rücklagenbildung erforderlich. Da aber die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 sämtlicher Regiebetriebe der Gemeinde grundsätzlich erst nach Ablauf des Monats August 2019 fertiggestellt und vom Gemeinderat festgestellt sind, bedarf es vorliegend eines bis zum 31. August 2019 zu ergehenden Grundsatzbeschlusses, wonach ein noch festzustellender etwaiger Gewinn eines BgA in voller Höhe dem jeweiligen Eigenkapital zugeführt wird. Dieser Grundsatzbeschluss gilt für alle Regiebetriebe/BgAs für das Wirtschaftsjahr 2018.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Der Grundsatzbeschluss führt dazu, dass bei einem Gewinn, welcher in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zugeführt wird, keine Kapitalertragssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag für den gemeindlichen Haushalt anfällt.

Beschlussvorschlag:

Dieser Grundsatzbeschluss ergeht für sämtliche Regiebetriebe/Betriebe gewerblicher Art (BgA), namentlich wie folgt:

Betrieb öffentliche Wasserversorgung

Soweit für den jeweils betreffenden Regiebetrieb/BgA gemäß noch festzustellendem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ein Gewinn ausgewiesen wird, so ist dieser Gewinn jeweils in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zuzuführen und auszuweisen. Die Rücklagenbildung für Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG erfolgt hierbei unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 28.01.2019 (IV C 2 - S 2706-a/15/10001).

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		06.08.2019
Aktenzeichen		909.2:2
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp

**Beratungsvorlage zu TOP 4
Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben Buswartehäuschen**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der GR-Sitzung am 22.09.2015 die Planung der Sanierung des Buswartehäuschens beim Rathausplatz in Auftrag gegeben. Die Haushaltsmittel in Höhe von 90.000 Euro wurden bei der Haushaltsstelle 6300-940000.114 im Haushaltsplan 2016 bereitgestellt.

Die Arbeiten wurden bereits Anfang 2018 unter Bürgermeister Markus Riesterer abgeschlossen. Die Schlussrechnung über die Tiefbauarbeiten ging beim Architekturbüro Höfler & Stoll erst Anfang März 2019 ein. Derzeit fehlt noch die Schlussrechnung der Zimmereiarbeiten sowie des Architekten.

Im Zuge der Ausschreibung war es schwierig ein Rohbauunternehmen zu finden. Durch die Verschiebung der Baumaßnahme musste, da die beauftragte Rohbaufirma nicht mehr zur Bauausführung die Arbeiten ausführen konnte, nochmals die Rohbaumaßnahmen ausgeschrieben werden, welche sodann über der Kostenschätzung lagen. Zu Beginn des Projekts war auch ein Anbau an das bestehende Trafohäuschen geplant, durch den Komplettabbruch des Trafohäuschens wurde eine komplette Umplanung notwendig, da dies zu einem Neubau des Busunterstandes mit WC Anlage führte.

Stand heute sind 99.500 Euro Ausgaben verbucht. Mit der noch zu leistenden Schlusszahlung an die Firma Holzbau Dufner mit einem voraussichtlichen Betrag von rund 13.000 Euro und der Schlusszahlung an das Architekturbüro Höfler & Stoll mit einem voraussichtlichen Betrag von rund 4.500 Euro, werden sich die Gesamtkosten auf voraussichtlich rund 117.000 Euro belaufen. Die genaue Abrechnung wird mit der Jahresrechnung 2019 erfolgen.

Von der Versicherung erhielt die Gemeinde aus der Gebäudeversicherung für den entstandenen Brandschaden eine Leistung von 10.747,14 Euro.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Mehrkosten von rund 27.000 Euro können durch eine höhere Rücklagenentnahme im Haushaltsjahr 2019 gedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

Die außerplanmäßigen Ausgaben bei Haushaltsstelle 6300-940000.114 von rund 27.000 Euro werden genehmigt.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		06.08.2019
Aktenzeichen		024.22.01
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp

Beratungsvorlage zu TOP 5

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

I. Allgemeine Bemerkungen

Gemäß § 48 Abs. 1 GemO i.V.m. § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Horben vom 27. Februar 1996, geändert durch Beschlussfassung am 06. Juli 2004 wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. In der Gemeinderatssitzung am 06. Juli 2004 wurde darüber hinaus durch Beschluss festgelegt, dass künftig 2 Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates gewählt werden. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat wählt

- a) Gemeinderat/in zum/zur ersten Stellvertreter/in des Bürgermeisters.
- b) Gemeinderat/in zum/zur zweiten Stellvertreter/in des Bürgermeisters.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		06.08.2019
Aktenzeichen		
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp

Beratungsvorlage zu TOP 6

Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hexental

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Gemeinde Horben ist Mitglied im Gemeindeverwaltungsverband Hexental. Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeit über die Angelegenheiten des Verbandes. Die Aufgaben des Verbandes sind:

1. Aufgaben des Schulträgers für die Hauptschule
2. Die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung)
3. Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen
4. Den Ausbau der Gewässer II. Ordnung
5. Den Bau und die Unterhaltung von Rückhaltebecken
6. Die Bildung des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten und
7. Die Verlegung eines gemeinsamen Amtsblattes.

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister und je einem Gemeinderat pro angefangene 1.000 Einwohner jeder Mitgliedsgemeinde. Die Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt. In der Regel finden jährlich ca. drei Verbandssitzungen statt.

Von der Gemeinde Horben sind zwei Gemeinderäte sowie zwei persönliche Stellvertreter zu wählen.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat wählt folgende Personen als Vertreter in die Verbandsversammlung:

- 1.
- 2.

Persönliche Stellvertreter sind:

- 1.
- 2.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		06.08.2019
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau

Beratungsvorlage zu TOP 7

Abbruch und Wiederaufbau Dachstuhl, Erneuerung OG-Decke, Ausbau DG zu Wohnzwecken, Gerstenhalmweg 1, F1St.Nr. 199

I. Allgemeine Bemerkungen

Für dieses Bauvorhaben liegt ein rechtskräftiger Bauvorbescheid vom 01.02.2019 vor.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

In folgenden Punkten hat der Bauherr aufgrund des Bauvorbescheides Rechtsanspruch:

1. Die Nutzung durch zwei Wohnungen für familiäre Zwecke ist aus baurechtlicher Sicht zulässig
2. Es ist auf dem Grundstück bauplanungsrechtlich zulässig, den teilausgebauten, stark sanierungsbedürftigen Dachstuhl und Schuppenanbau abzubrechen und mit einer Erhöhung des Dachstuhls des Hauptgebäudes auf 9,05 m über dem ehemaligen Stallniveau und mit einer Erhöhung des ehemaligen Schuppenanbaus auf 10,64 m über dem ehemaligen Stallniveau wieder zu errichten.
3. Es ist auf dem Grundstück bauplanungsrechtlich zulässig, die Geschosshöhe im Obergeschoss mit einer lichten Höhe von ca. 1,95 m auf 2,40 m zu erhöhen.

Der vorliegenden Antragsunterlagen entsprechen im Großen und Ganzen der Bauvoranfrage. Die Kubatur des geplanten Gebäudes ist identisch. Lediglich im Gebäudeinneren wurden geringfügige Änderungen vorgenommen.

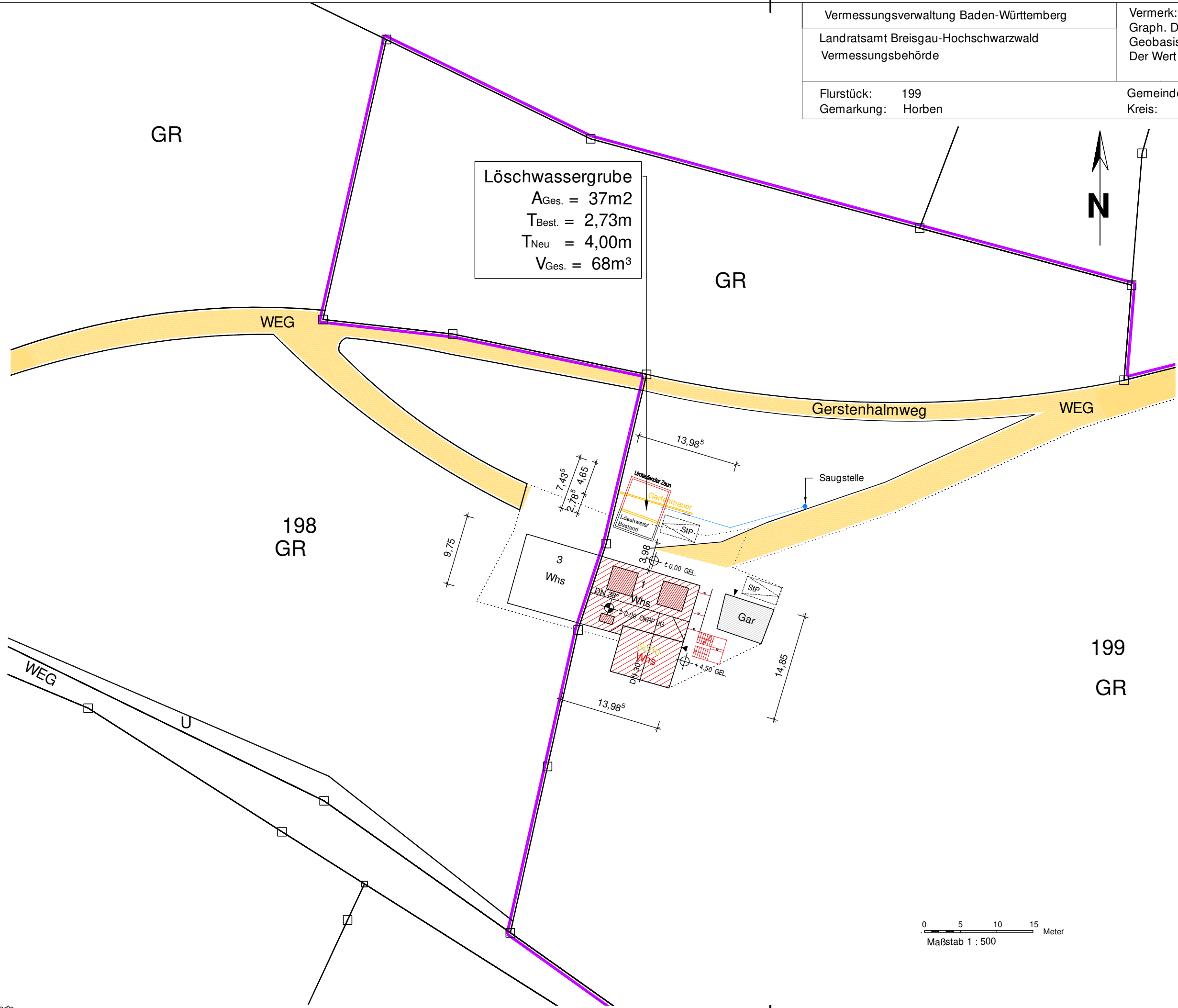
Hinzugekommen ist eine Außentreppe, über die die Wohnungen im Ober- und im 1. Dachgeschoss erschlossen werden sollen. Diesbezüglich wird die Naturschutzbehörde im Landratsamt am Verfahren beteiligt, da sich das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet befindet.

Auch die Frage der Löschwasserversorgung wird vom Landratsamt geklärt werden müssen.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß §§ 35 und 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Abbruch und Wiederaufbau des Dachstuhl, Erneuerung der OG-Decke, Ausbau des DG`s zu Wohnzwecken, Gerstenhalmweg 1, F1St.Nr. 199.

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg	Vermerk: Graph. Dateiauszug vom 26.06.2018 G7831933 Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de Der Wert des Punkorts ist zu beachten
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Vermessungsbehörde	
Flurstück: 199 Gemarkung: Horben	Gemeinde: Horben Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald



BAUANTRAG
 veränderte Ausführung
 Az.: B1901018

BAUVORHABEN
 Abbruch und Wiederaufbau des Dachstuhls und Erneuerung der OG-Decke, sowie Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken.
 Gerstenhalmweg 1
 79289 Horben

GEMARKUNG
 Horben
 Flst.Nr. 199

BAUHERRIN:
 Kathrin Schwichtenberg
 Gerstenhalmweg 1
 79289 Horben

29.05.2019
 geändert: 08.07.2010

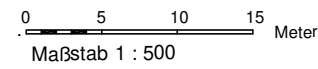
ENTWURFSVERFASSER:
 Architekturbüro
 Manfred Kluckert
 Ballrechter Straße 19
 79219 Staufen
 Tel. (07633) 8 16 17
info@mkluckert.de

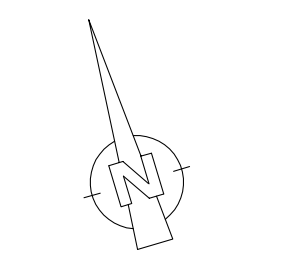
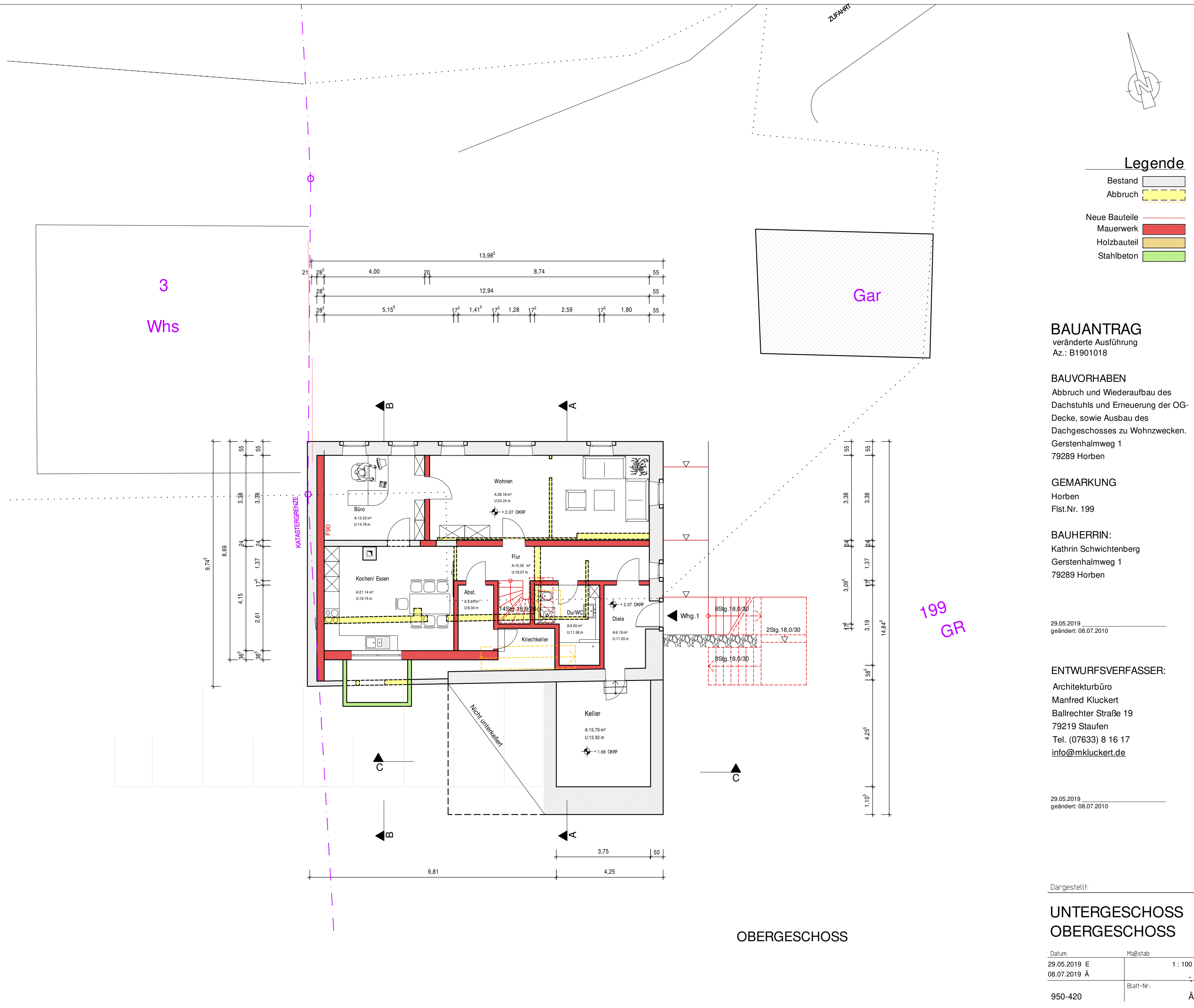
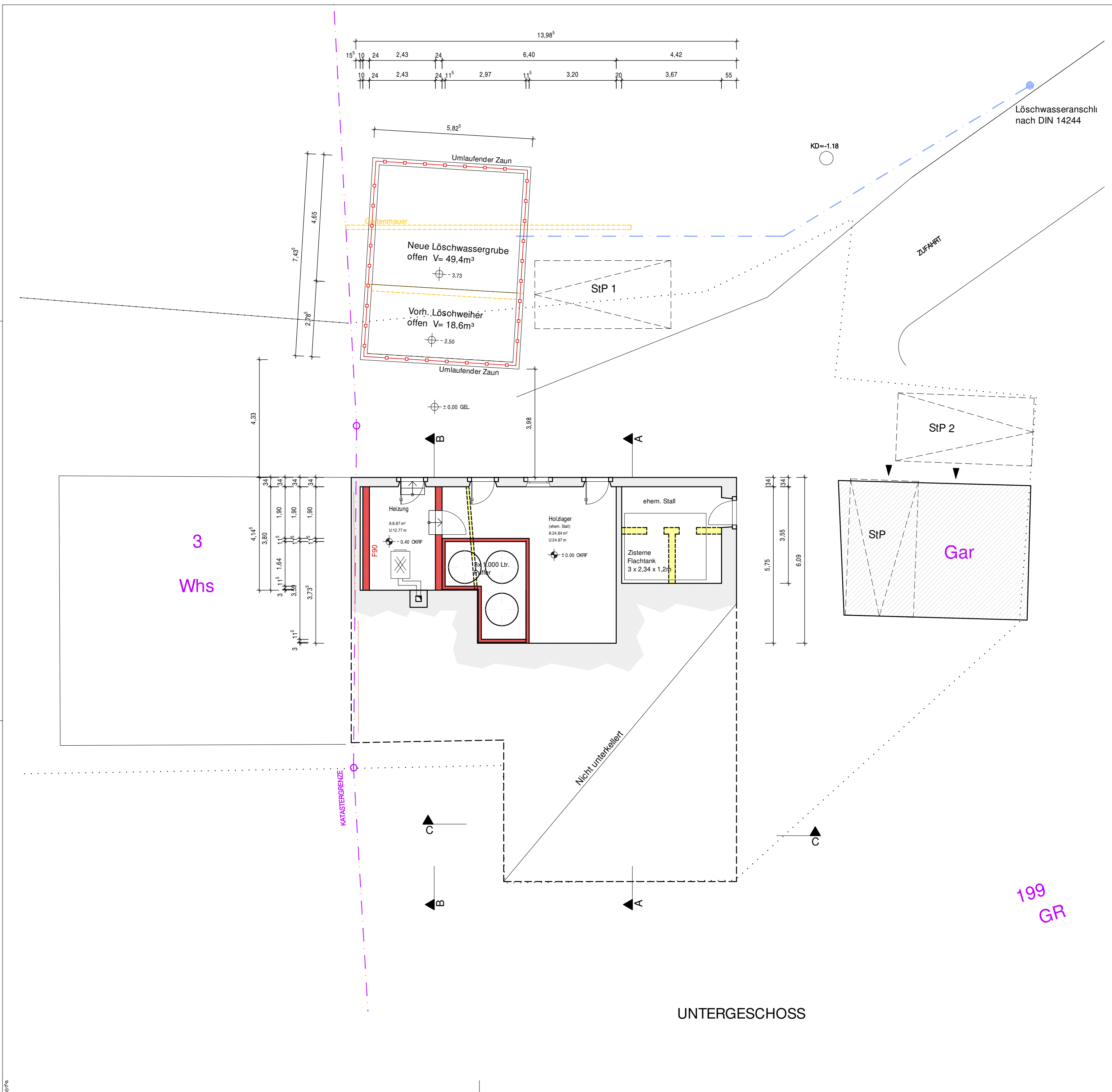
29.05.2019
 geändert: 08.07.2010

Dargestellt:

LAGEPLAN 1:500

Datum:	Maßstab:
29.05.2019	1 : 500
DIN A3	Blatt-Nr.: LP1





- Legende**
- Bestand
 - Abbruch
 - Neue Bauteile
 - Mauerwerk
 - Holzbauteil
 - Stahlbeton

BAUANTRAG
veränderte Ausführung
Az.: B1901018

BAUVORHABEN
Abbruch und Wiederaufbau des
Dachstuhls und Erneuerung der OG-
Decke, sowie Ausbau des
Dachgeschosses zu Wohnzwecken.
Gerstenhalmweg 1
79289 Horben

GEMARKUNG
Horben
Flst.Nr. 199

BAUHERRIN:
Kathrin Schwichtenberg
Gerstenhalmweg 1
79289 Horben

29.05.2019
geändert: 08.07.2010

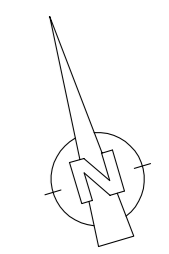
ENTWURFSVERFASSER:
Architekturbüro
Manfred Kluckert
Ballrechter Straße 19
79219 Staufen
Tel. (07633) 8 16 17
info@mkluckert.de

29.05.2019
geändert: 08.07.2010

Dargestellt:

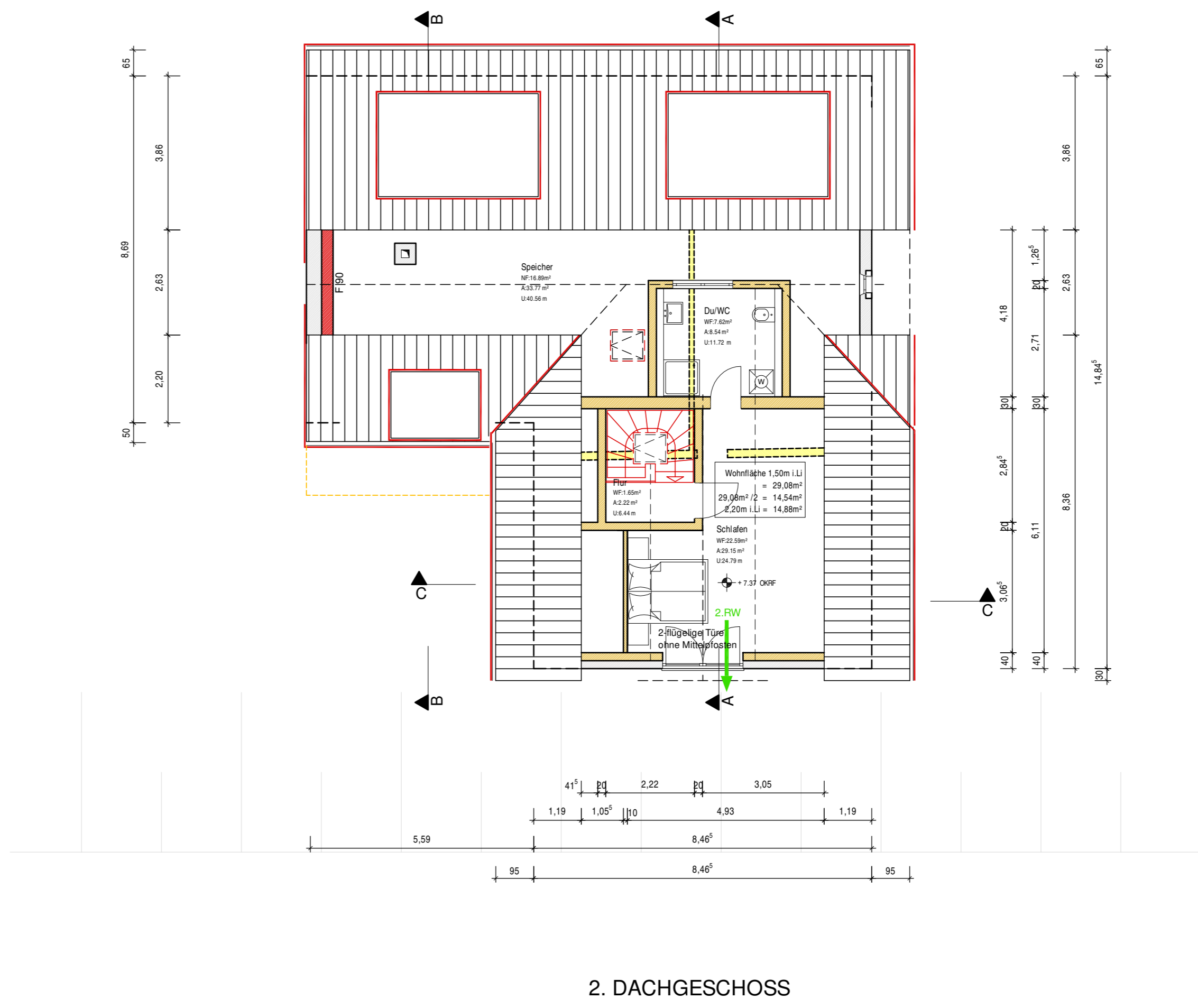
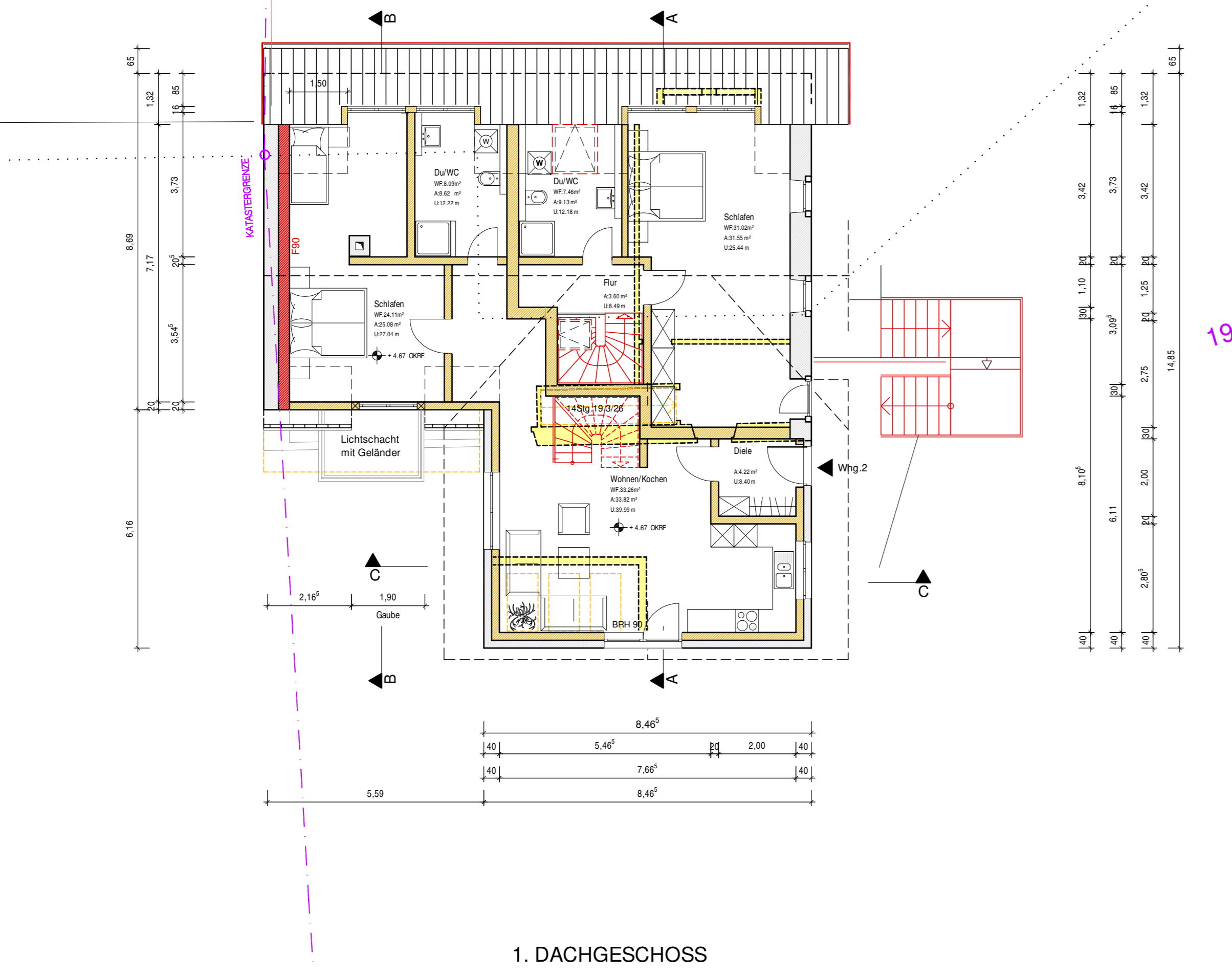
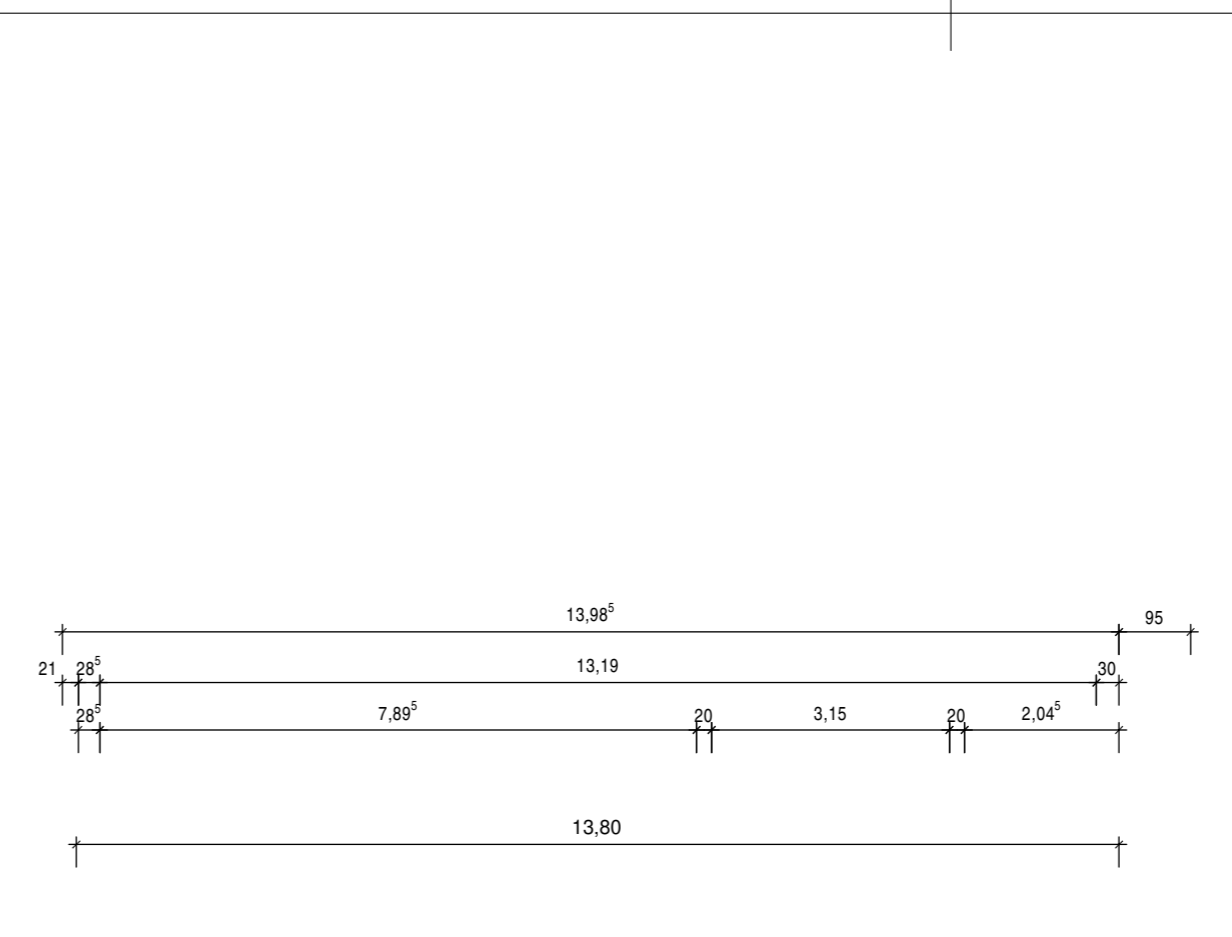
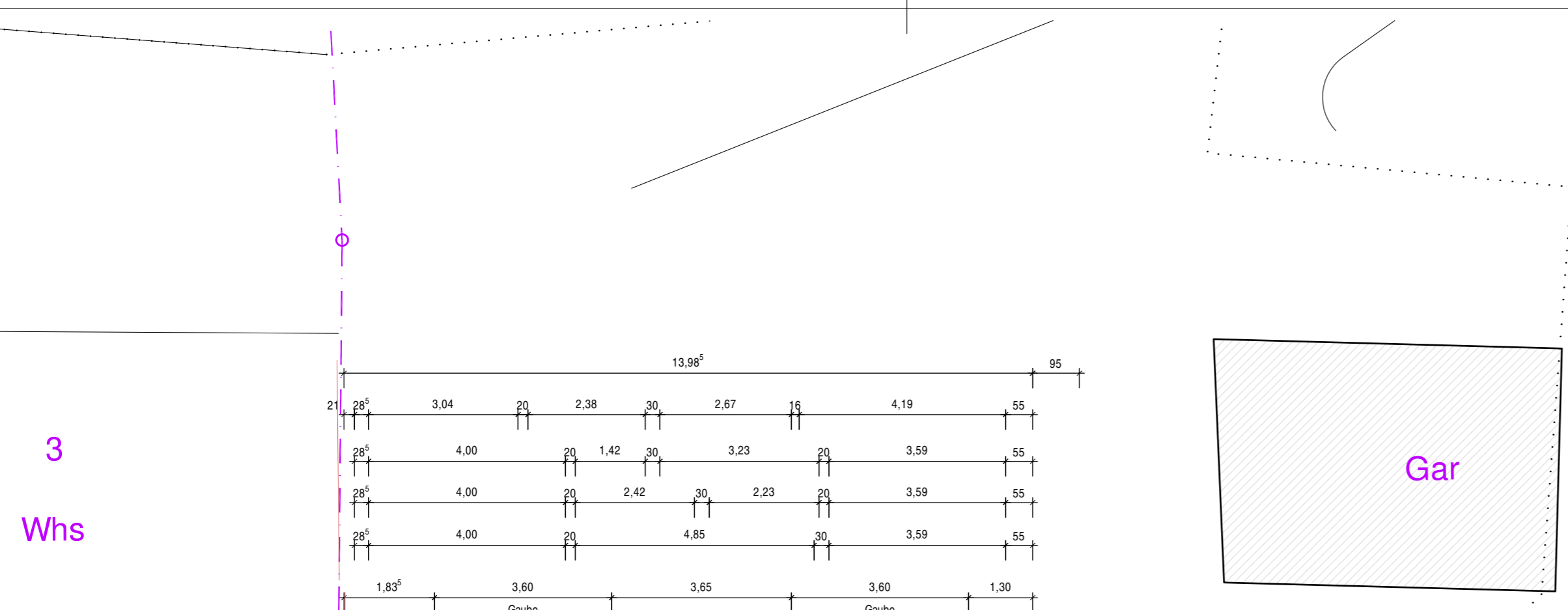
UNTERGESCHOSS
OBERGESCHOSS

Datum:	Maßstab:	1 : 100
29.05.2019 E		
08.07.2019 A		
Blatt-Nr.:		A1
950-420		



Legende

- Bestand
- Abbruch
- Neue Bauteile
- Mauerwerk
- Holzbauteil
- Stahlbeton



BAUANTRAG

veränderte Ausführung
Az.: B1901018

BAUVORHABEN
Abbruch und Wiederaufbau des Dachstuhls und Erneuerung der OG-Decke, sowie Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken.
Gerstenhalmweg 1
79289 Horben

GEMARKUNG
Horben
Flst.Nr. 199

BAUHERRIN:
Kathrin Schwichtenberg
Gerstenhalmweg 1
79289 Horben

29.05.2019
geändert: 08.07.2010

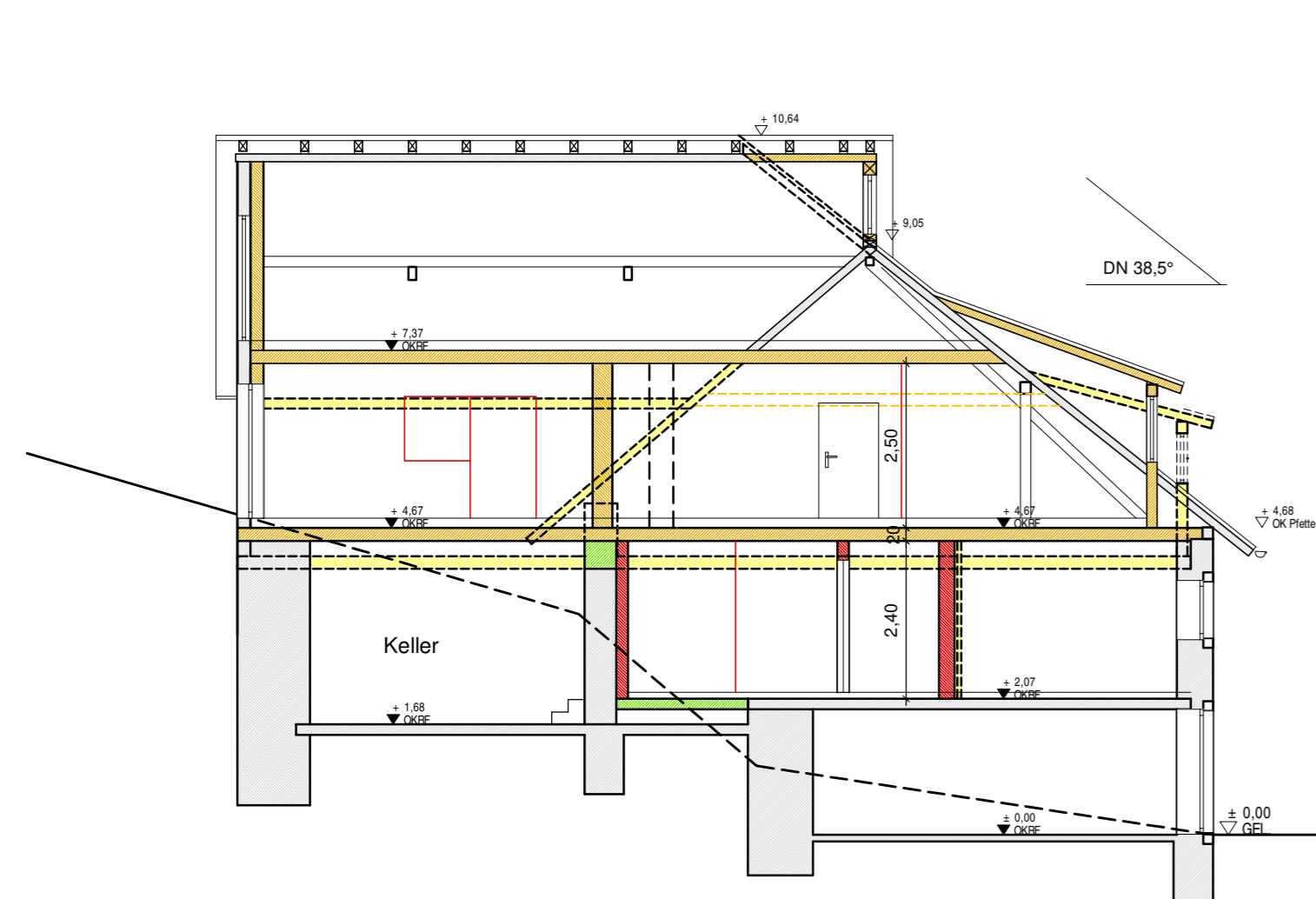
ENTWURFSVERFASSER:
Architekturbüro
Manfred Kluckert
Ballrechter Straße 19
79219 Staufen
Tel. (07633) 8 16 17
info@mkluckert.de

29.05.2019
geändert: 08.07.2010

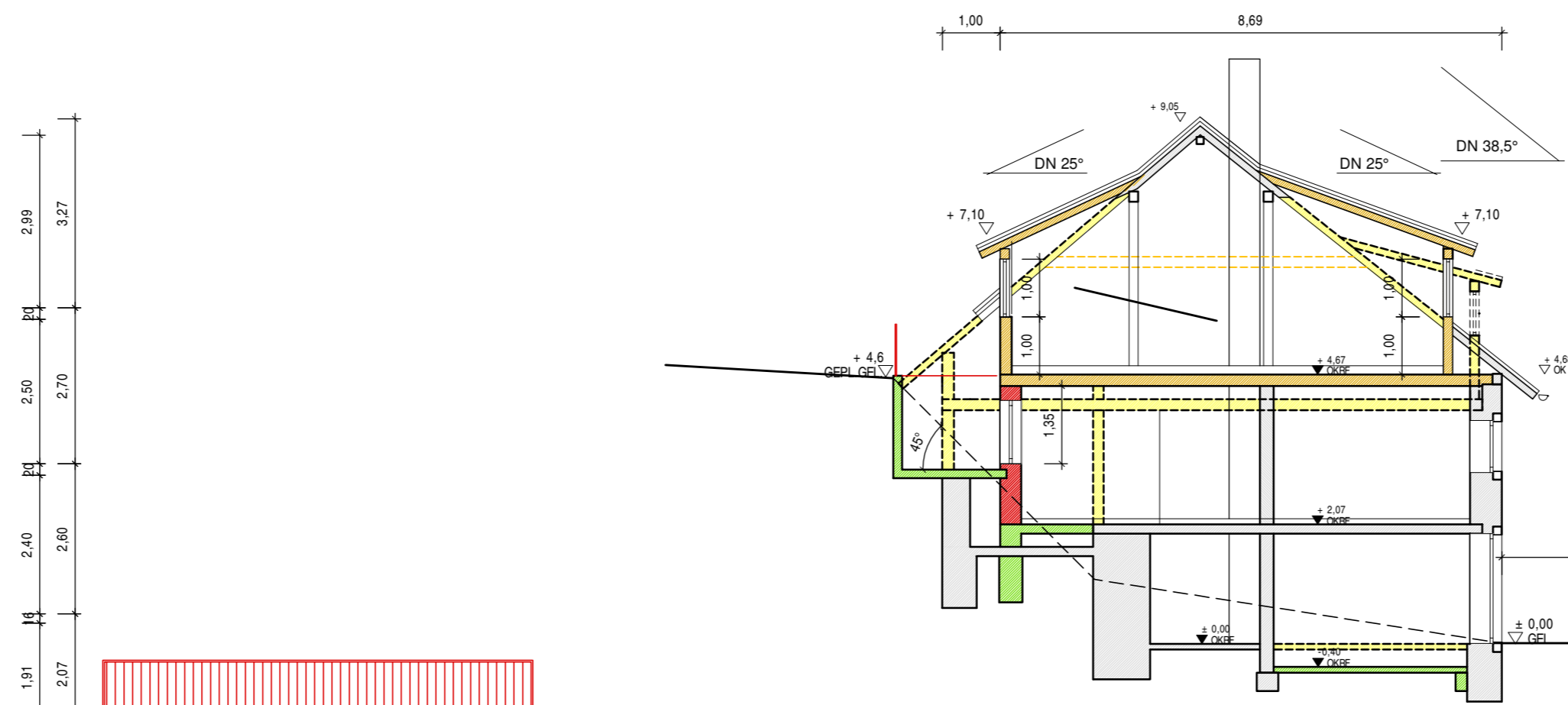
Dargestellt:

1. DACHGESCHOSS 2. DACHGESCHOSS

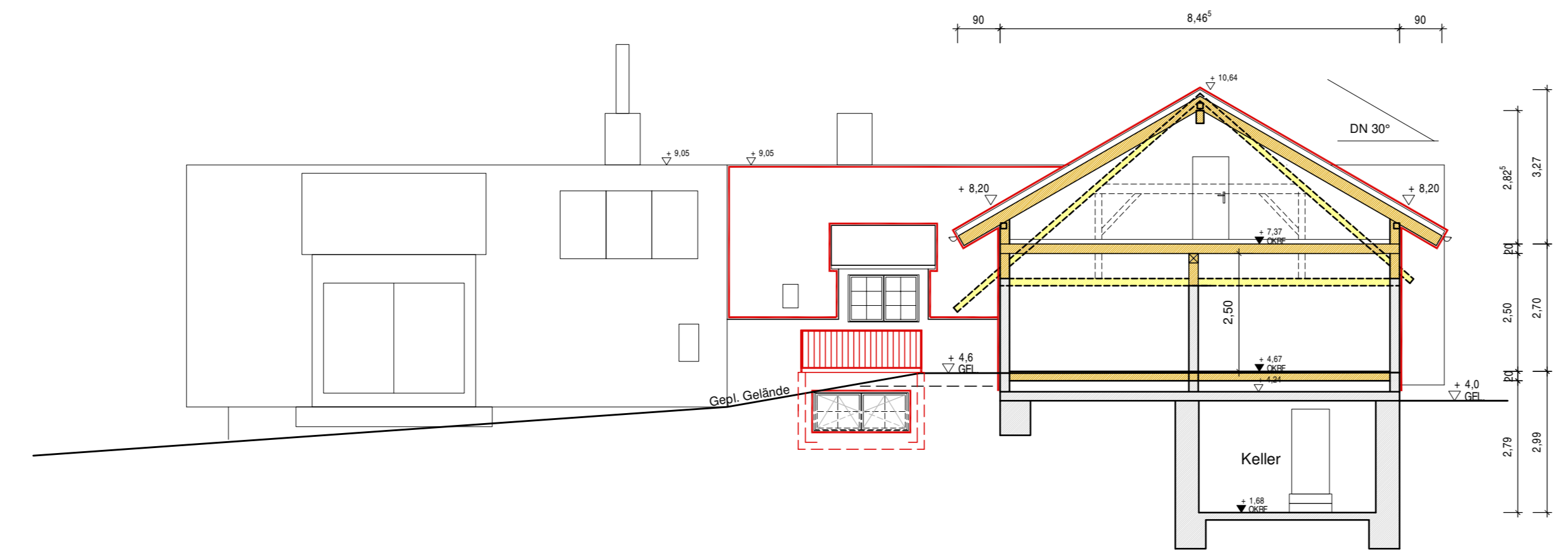
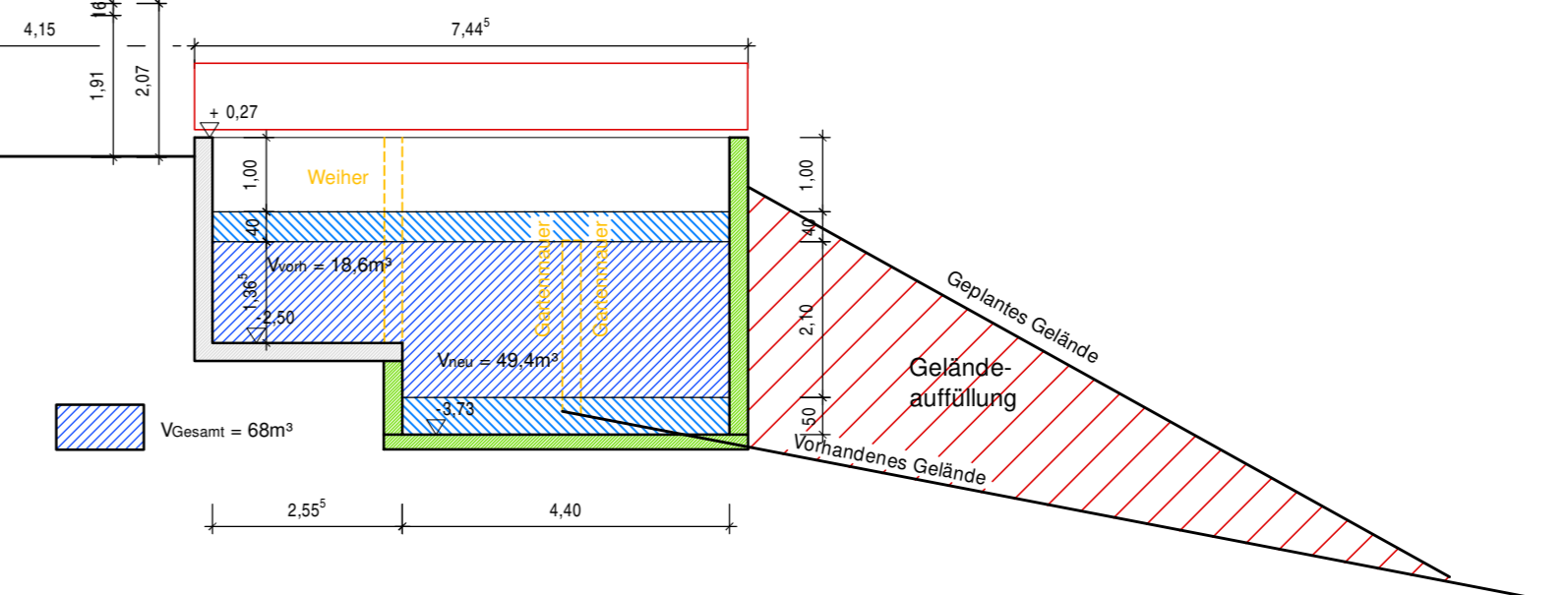
Datum: 29.05.2019 E 08.07.2019 Ä	Maßstab: 1 : 100
740-420	Blatt-Nr.: Ä1



SCHNITT A-A



SCHNITT B-B



SCHNITT C-C

Legende

- Bestand
- Abbruch
- Neue Bauteile
- Mauerwerk
- Holzbauteil
- Stahlbeton

BAUANTRAG
veränderte Ausführung
Az.: B1901018

BAUVORHABEN
Abbruch und Wiederaufbau des
Dachstuhls und Erneuerung der OG-
Decke, sowie Ausbau des
Dachgeschosses zu Wohnzwecken.
Gerstenhalmweg 1
79289 Horben

GEMARKUNG
Horben
Flst.Nr. 199

BAUHERRIN:
Kathrin Schwichtenberg
Gerstenhalmweg 1
79289 Horben

29.05.2019
geändert: 08.07.2010

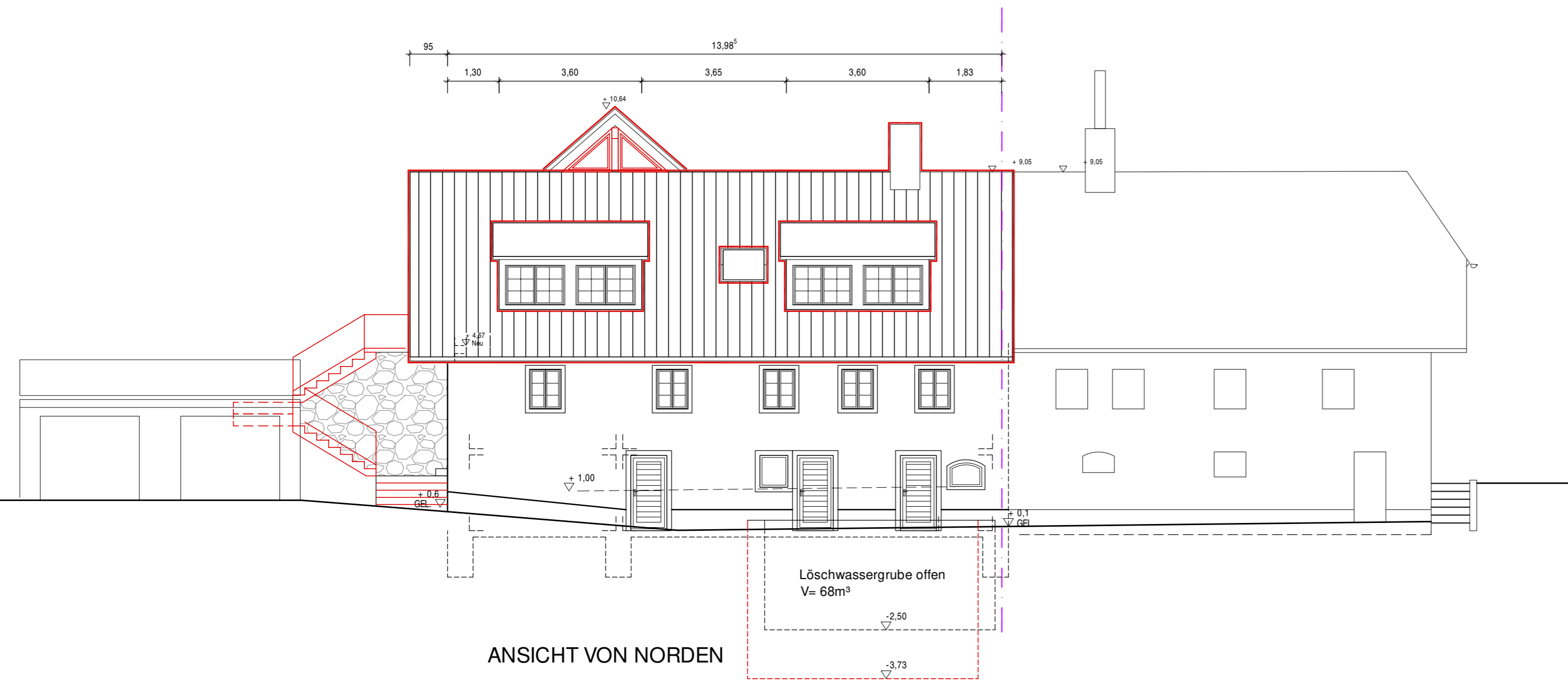
ENTWURFSVERFASSER:
Architekturbüro
Manfred Kluckert
Ballrechter Straße 19
79219 Staufen
Tel. (07633) 8 16 17
info@mkluckert.de

29.05.2019
geändert: 08.07.2010

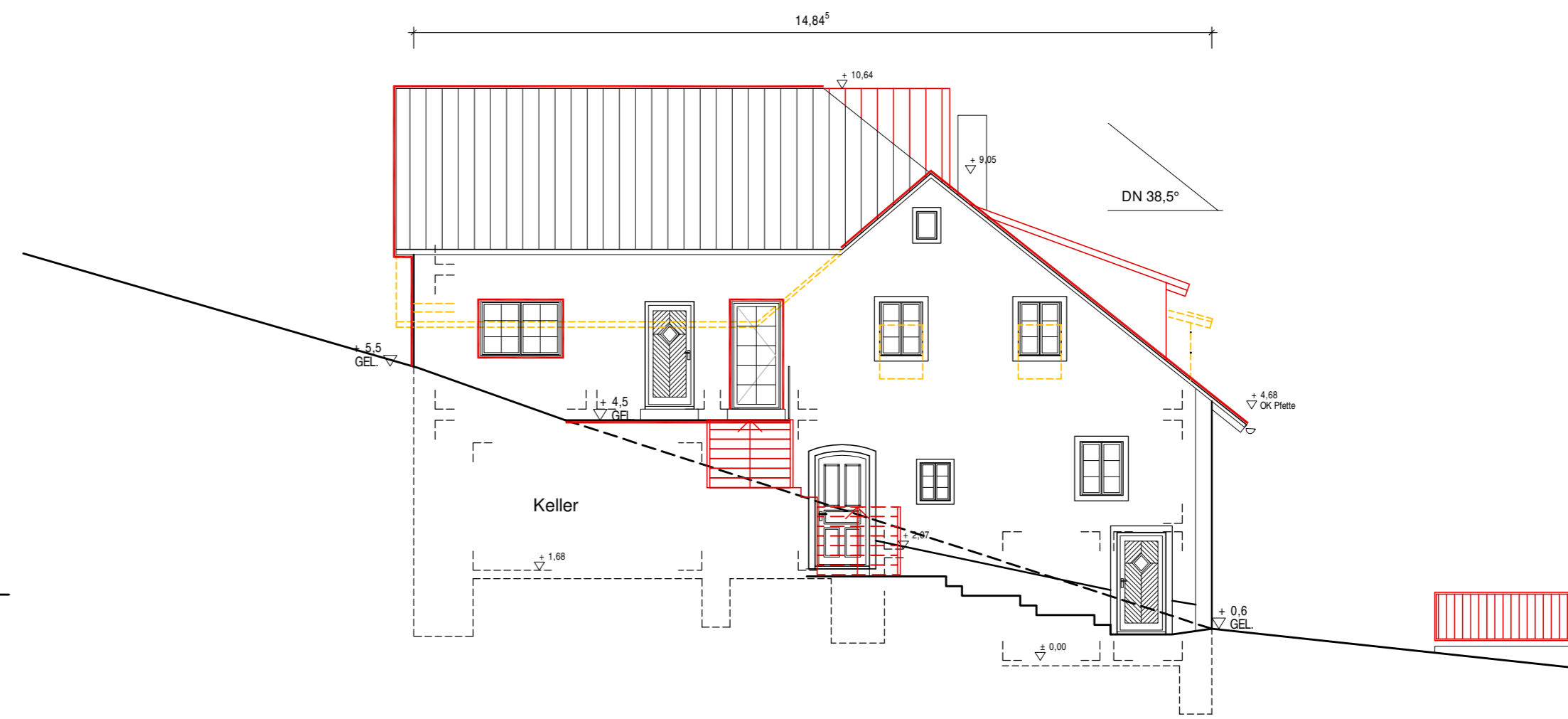
Dargestellt:

SCHNITTE

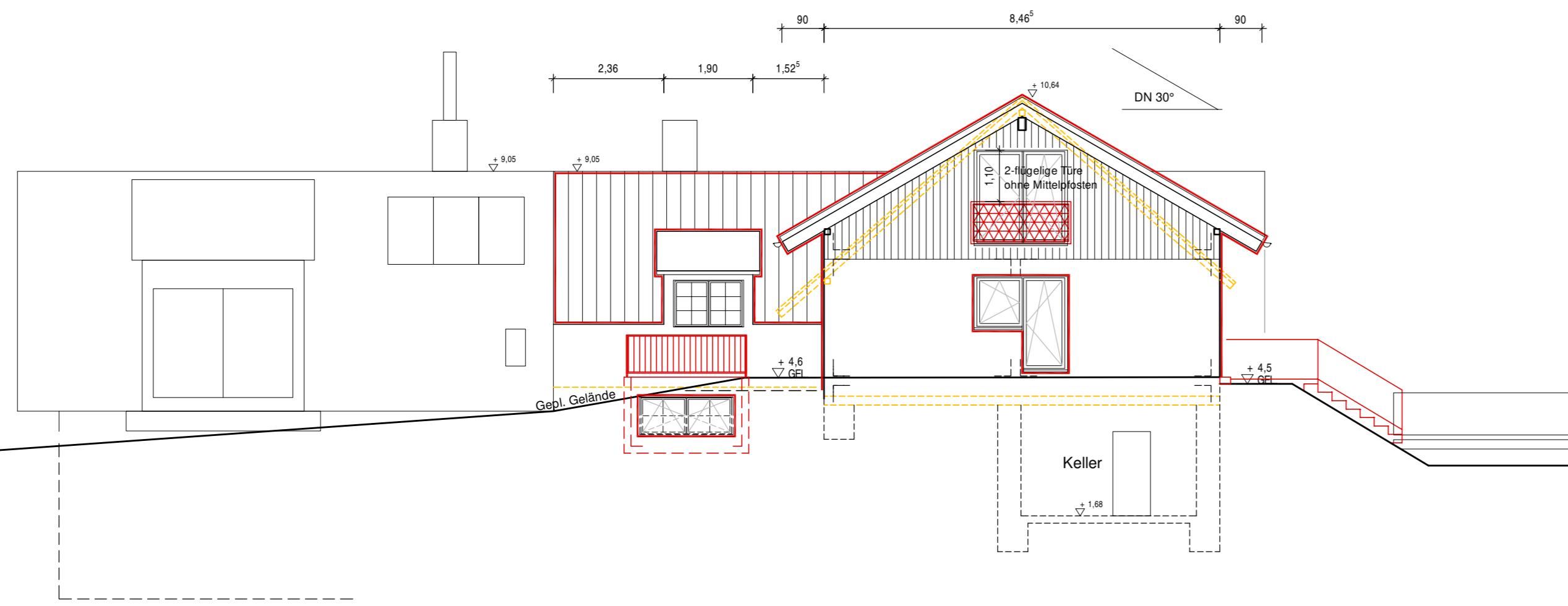
Datum: 29.05.2019 E 08.07.2019 Ä	Maßstab: 1 : 100 Blatt-Nr.:
810-420	Ä1



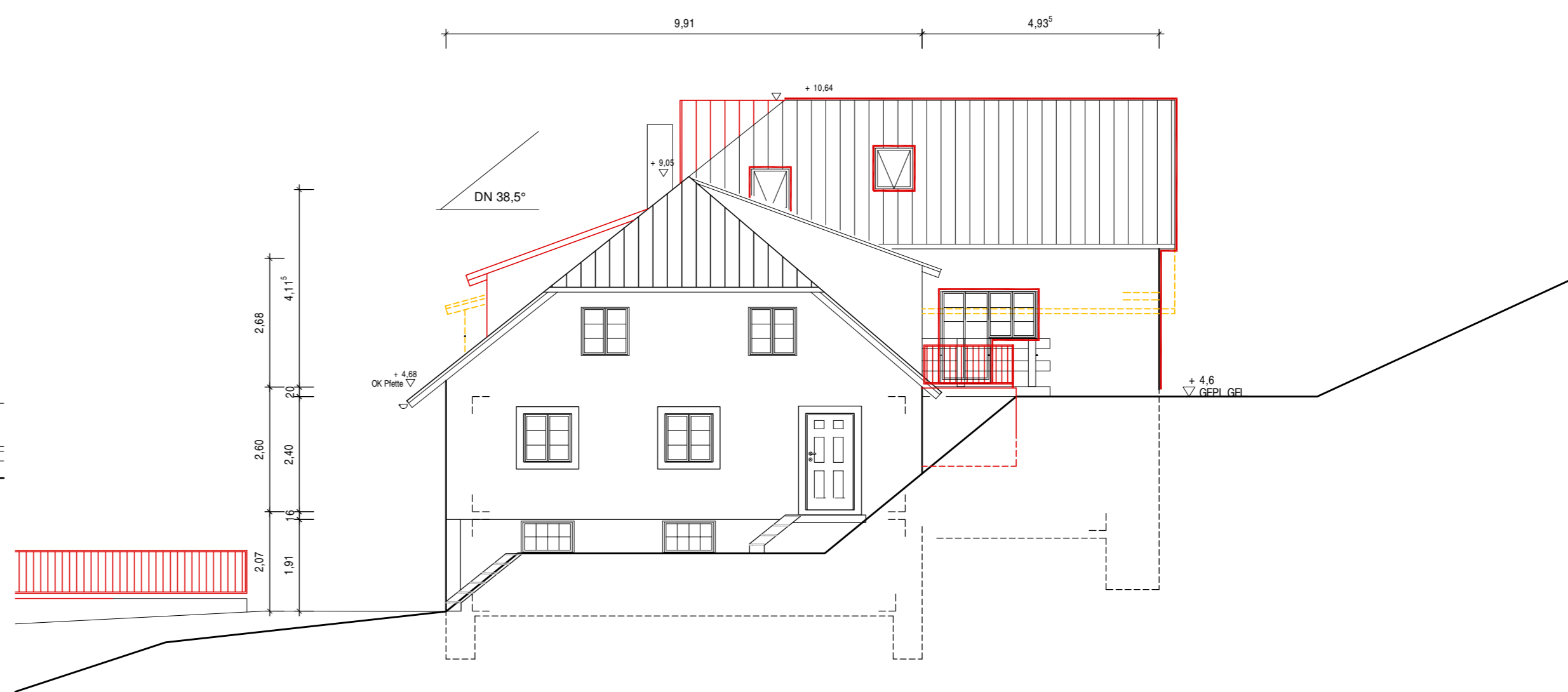
ANSICHT VON NORDEN



ANSICHT VON OSTEN



ANSICHT VON SÜDEN



ANSICHT VON WESTEN (NACHBAR ANSICHT)

Legende

Bestand	
Abbruch	
Neue Bauteile	
Mauerwerk	
Holzbauteil	
Stahlbeton	

BAUANTRAG
veränderte Ausführung
Az.: B1901018

BAUVORHABEN
Abbruch und Wiederaufbau des Dachstuhls und Erneuerung der OG-Decke, sowie Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken.
Gerstenhalmweg 1
79289 Horben

GEMARKUNG
Horben
Flst.Nr. 199

BAUHERRIN:
Kathrin Schwichtenberg
Gerstenhalmweg 1
79289 Horben

29.05.2019
geändert: 08.07.2010

ENTWURFSVERFASSER:
Architekturbüro
Manfred Kluckert
Ballrechter Straße 19
79219 Staufen
Tel. (07633) 8 16 17
info@mkluckert.de

29.05.2019
geändert: 08.07.2010

Dargestellt:

ANSICHTEN

Datum:	Maßstab:
29.05.2019 E	1 : 100
08.07.2019 Ä	
Blatt-Nr.:	Blatt-Nr.:
810-420	Ä1

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		06.08.2019
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau

Beratungsvorlage zu TOP

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Am Lilianhof 21, F1St.Nr. 113/3

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der „Außenbereichssatzung Bohrer“.

Die darin festgesetzte Baugrenze wird mit dem Balkon im Erdgeschoss um ca. 14,53 m² überschritten. Die sonstigen Festsetzungen wie Erdgeschossfußbodenhöhe, Trauf- und Firshöhen sowie Dachneigung, werden eingehalten.

Die Erschließung des Bauvorhabens ist über Privatgrundstücke geplant. Deshalb ist die Realisierung nur möglich, wenn für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Baulasten zugunsten des Baugrundstückes übernommen werden.

Die Baulasten werden vom Landratsamt entsprechend vorbereitet und eingefordert.

Der Nachweis zur erforderlichen Löschwassermenge von 48 m³/h über 2 h wurde vom Landratsamt beim Bauherrn bereits angefordert.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – das Einvernehmen zur beantragten Befreiung im Rahmen des Bauantrags auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Am Lilianhof 21, F1St.Nr. 113/3.

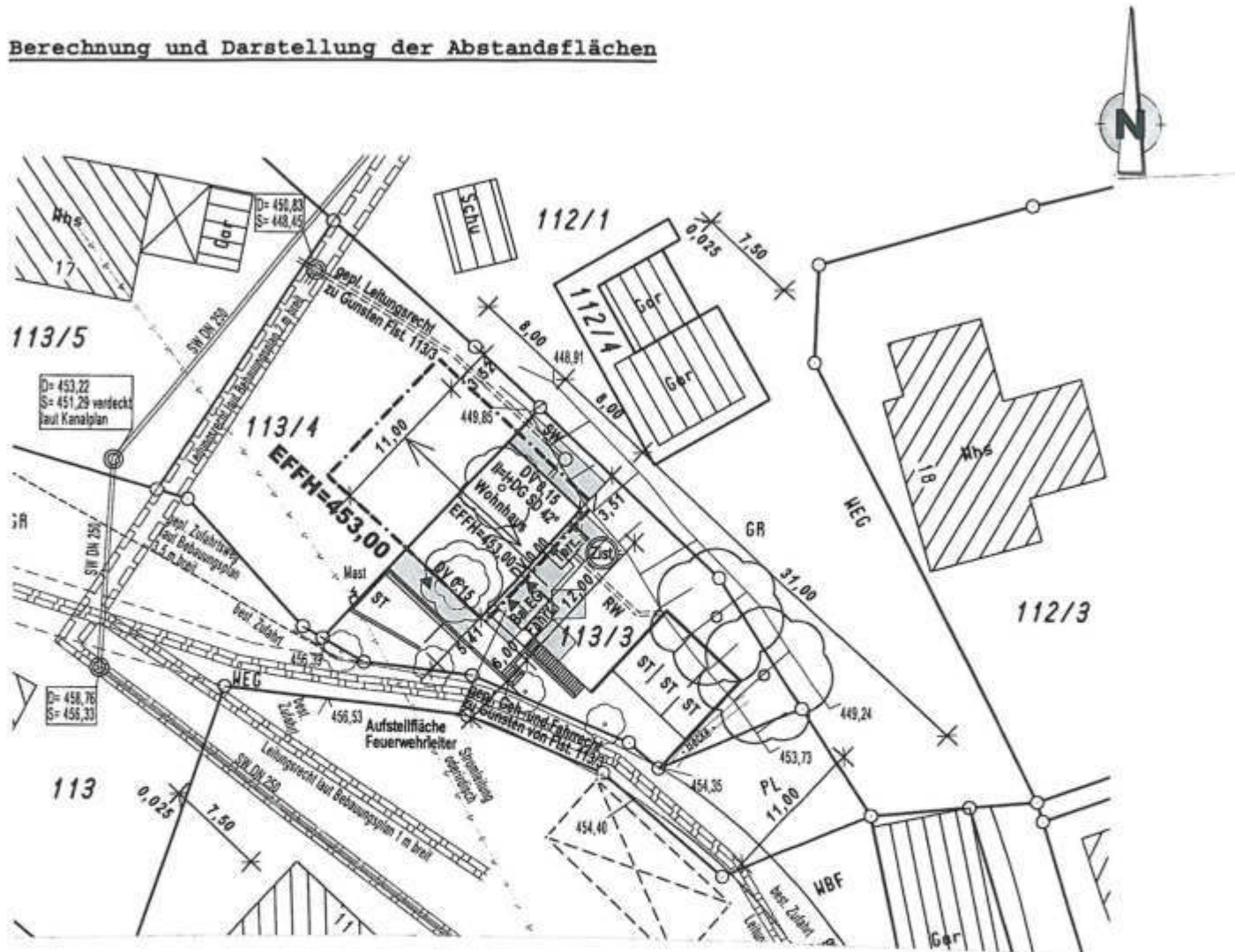
Gemeinde : Horben
 Gemarkung : Horben
 Landkreis : Breisgau-Hochschwarzwald



Vermessungsbüro
 Rudolf Kreuz
 Heideweg 3
 78333 Stockach

Bauvorhaben : Richter

Berechnung und Darstellung der Abstandsflächen

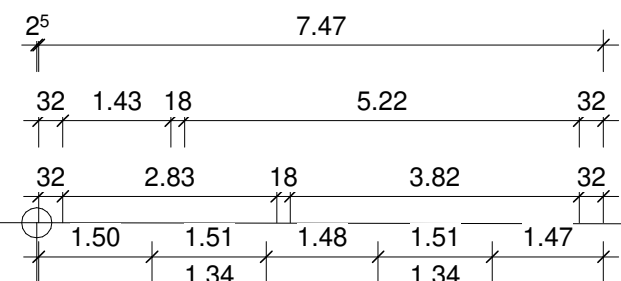


Einfamilienhaus

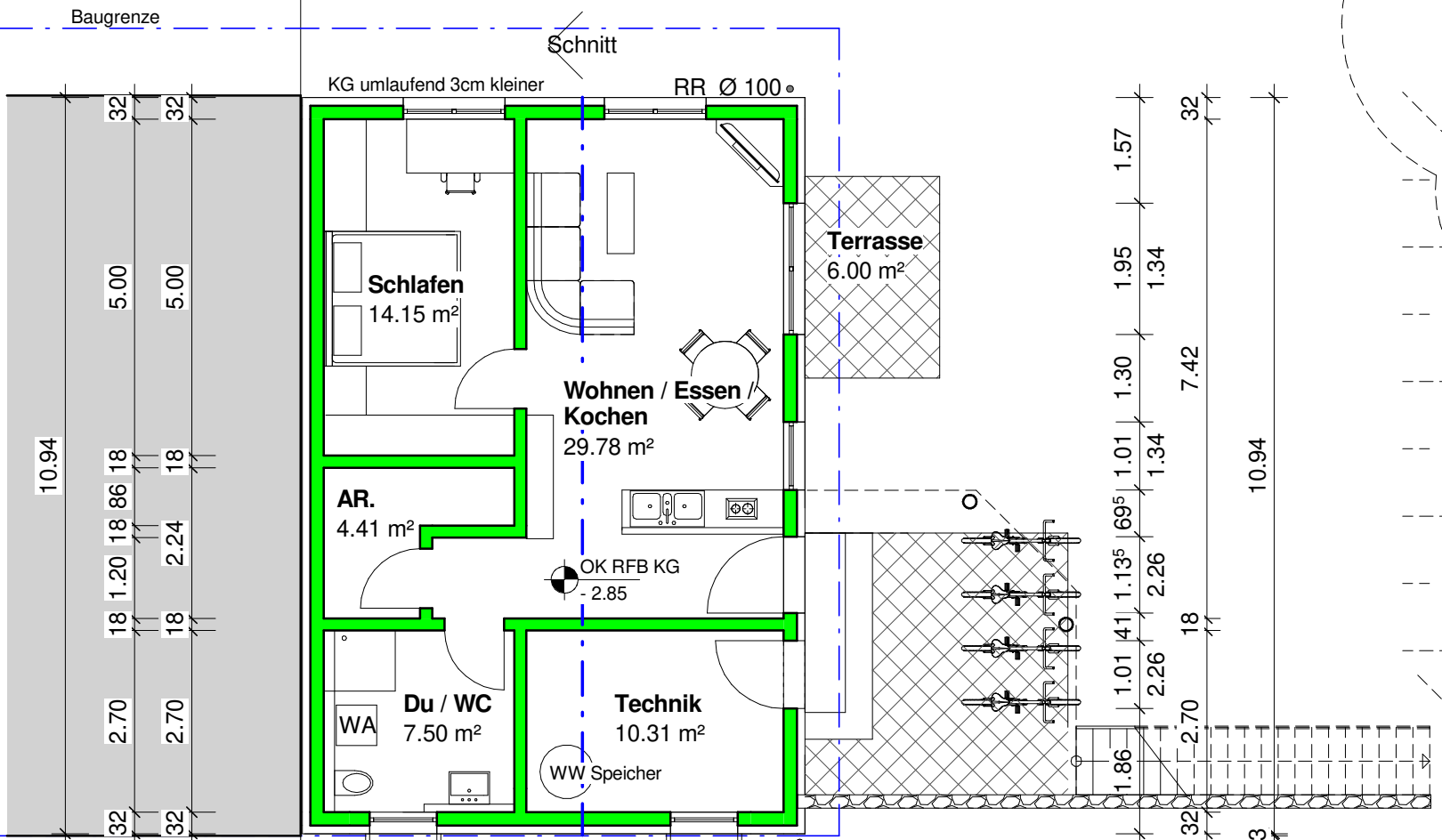
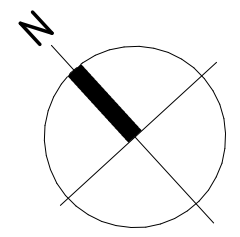
- NORDWEST : gegenseitige Grenzbebauung
- NORDOST : $((7.35+6.56):2) \times 0.4 = 2.78 \text{ m}$, vorh. 3.51 m
 Balkon : erforderliche Abstandsfläche 2.50 m
- SÜDOST : $((4.50+7.35):2)+(4.96:4) \times 0.4 = 2.87 \text{ m}$
 Balkon : erforderliche Abstandsfläche 2.50 m
 Je ausreichend Grenzabstand vorhanden.
- SÜDWEST : erforderliche Abstandsfläche 2.50 m, vorh. 5.41 m

Gefertigt: Stockach, den 27.06.2019

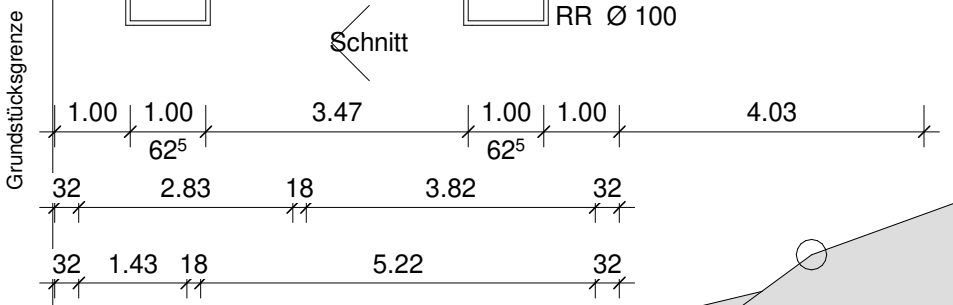
Vermessungsbüro
 Rudolf Kreuz
 Heideweg 3
 78333 Stockach



Grundstücksgrenze



Stellplätze EG



Grundstücksgrenze

Stromleitung oberirdisch

Mast

geplanter Zufahrtsweg
lt. Bebauungsplan 3.50m

Am Lilianhof

Projekt:
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung


Bauherrschaft:
Kai und Clara Richter
Am Lilianhof 12
79289 Horben

Bauort:
Am Lilianhof
79289 Horben
Flst.Nr.: 113/3

Architekt:

H-CONCEPTBAU
HORST HUG
Dipl. Ing. (FH) • Architekt

H-CONCEPTBAU GmbH
Max-Gilly-Straße 7, 78183 Hüfingen
Tel.: 0771/61813
Fax: 0771/64344
info@h-conceptbau.de

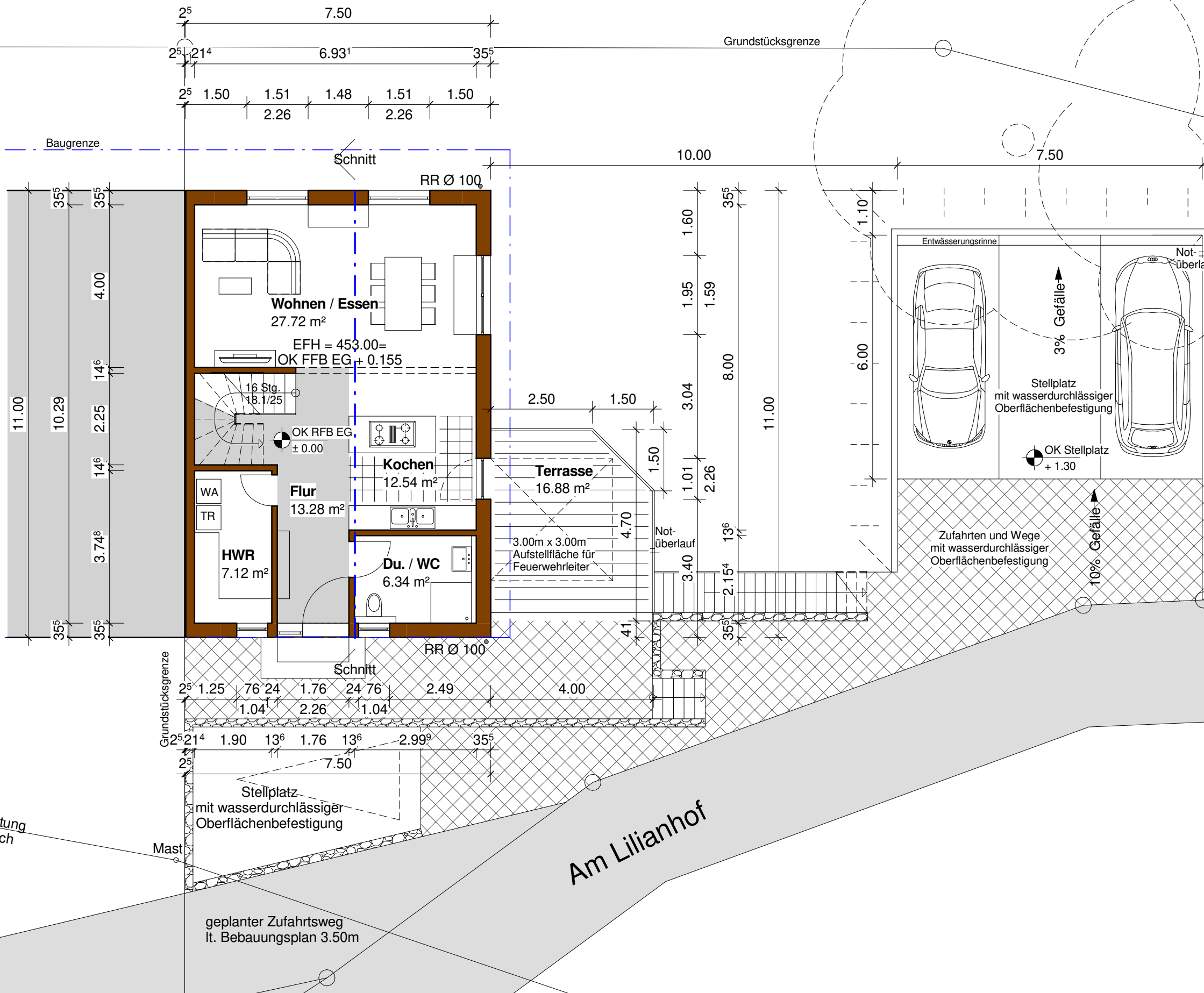
Generalübernehmer:

HELDHAUS

HeldHaus GmbH & Co.KG
Studerstraße 8, 79843 Löffingen
Tel.: 07654/8089466
Fax: 07654/8089467
info@heldhaus.com

Plan:	M.:	Plan Nr.:
Kellergeschoss	1 : 100	1

Unterschrift Bauherrschaft:	Unterschrift Architekt:
-----------------------------	-------------------------

Gezeichnet:	Datum:	Plangröße:
T.Forker	27.06.2019	DIN A3 42.00/29.70
Geändert:	Datum:	



Projekt:
**Neubau eines
Einfamilienwohnhauses
mit Einliegerwohnung**

Bauherrschaft:
Kai und Clara Richter
Am Lilianhof 12
79289 Horben

Bauort:
Am Lilianhof
79289 Horben
Flst.Nr.: 113/3

Architekt:
H-CONCEPTBAU
HORST HUG
Dipl. Ing. (FH) • Architekt

H-CONCEPTBAU GmbH
Max-Gilly-Straße 7, 78183 Hüfingen
Tel.: 0771/61813
Fax: 0771/64344
info@h-conceptbau.de

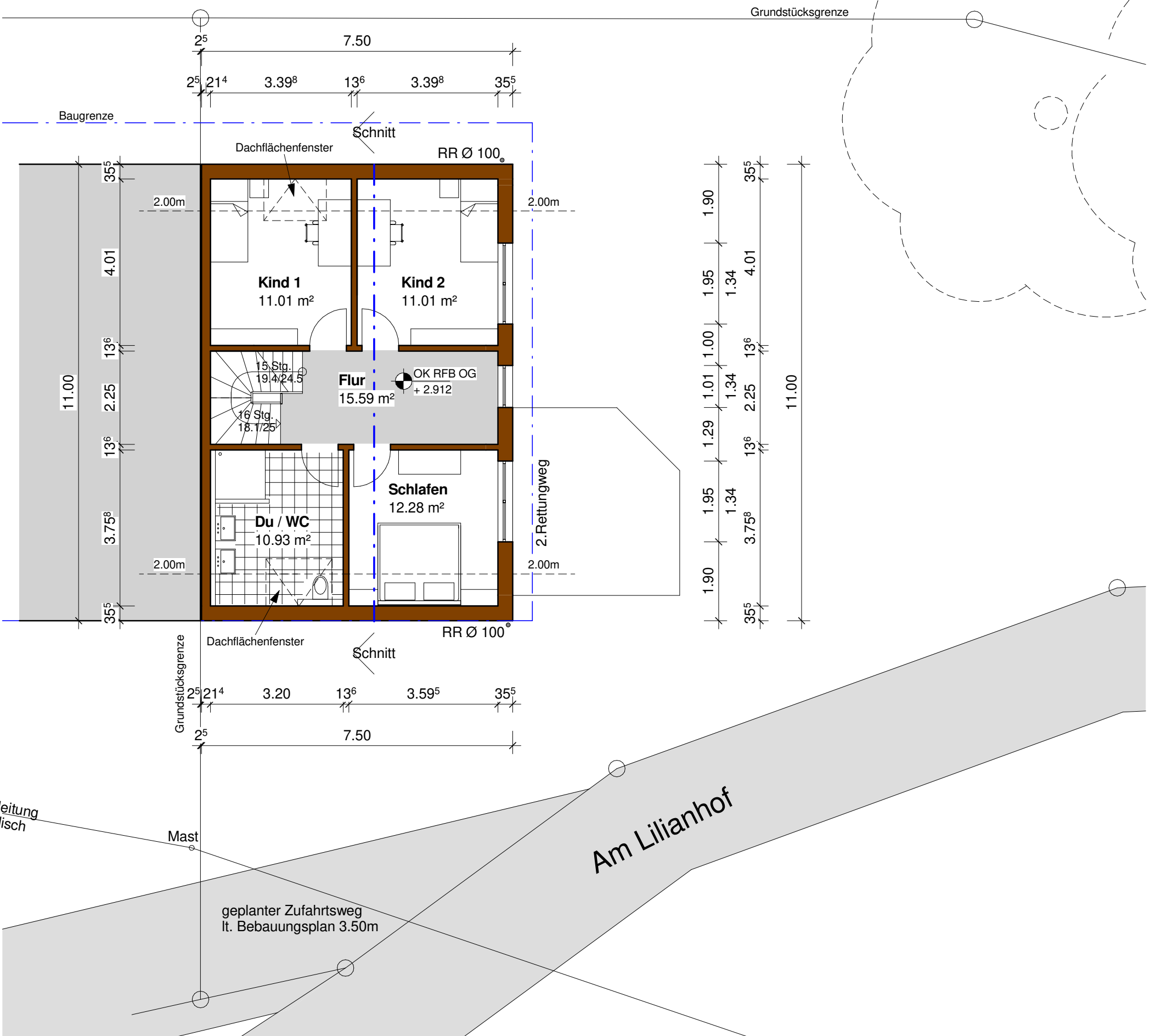
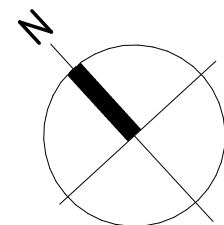
Generalübernehmer:
HELDHAUS
HeldHaus GmbH & Co.KG
Studerstraße 8, 79843 Löffingen
Tel.: 07654/8089466
Fax: 07654/8089467
info@heldhaus.com

Plan:	M.:	Plan Nr.:
Erdgeschoss	1 : 100	2

Unterschrift Bauherrschaft: _____

Unterschrift Architekt: _____

Gezeichnet:	Datum:	Plangröße:
T.Forker	27.06.2019	DIN A3 42.00/29.70
Geändert:	Datum:	



Projekt:
**Neubau eines
 Einfamilienwohnhauses
 mit Einliegerwohnung**

Bauherrschaft:
 Kai und Clara Richter
 Am Lilianhof 12
 79289 Horben

Bauort:
 Am Lilianhof
 79289 Horben
 Flst.Nr.: 113/3

Architekt:

H-CONCEPTBAU
HORST HUG
 Dipl. Ing. (FH) • Architekt
H-CONCEPTBAU GmbH
 Max-Gilly-Straße 7, 78183 Hüfingen
 Tel.: 0771/61813
 Fax: 0771/64344
 info@h-conceptbau.de

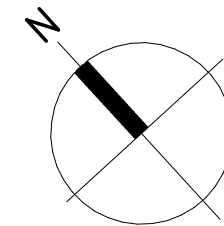
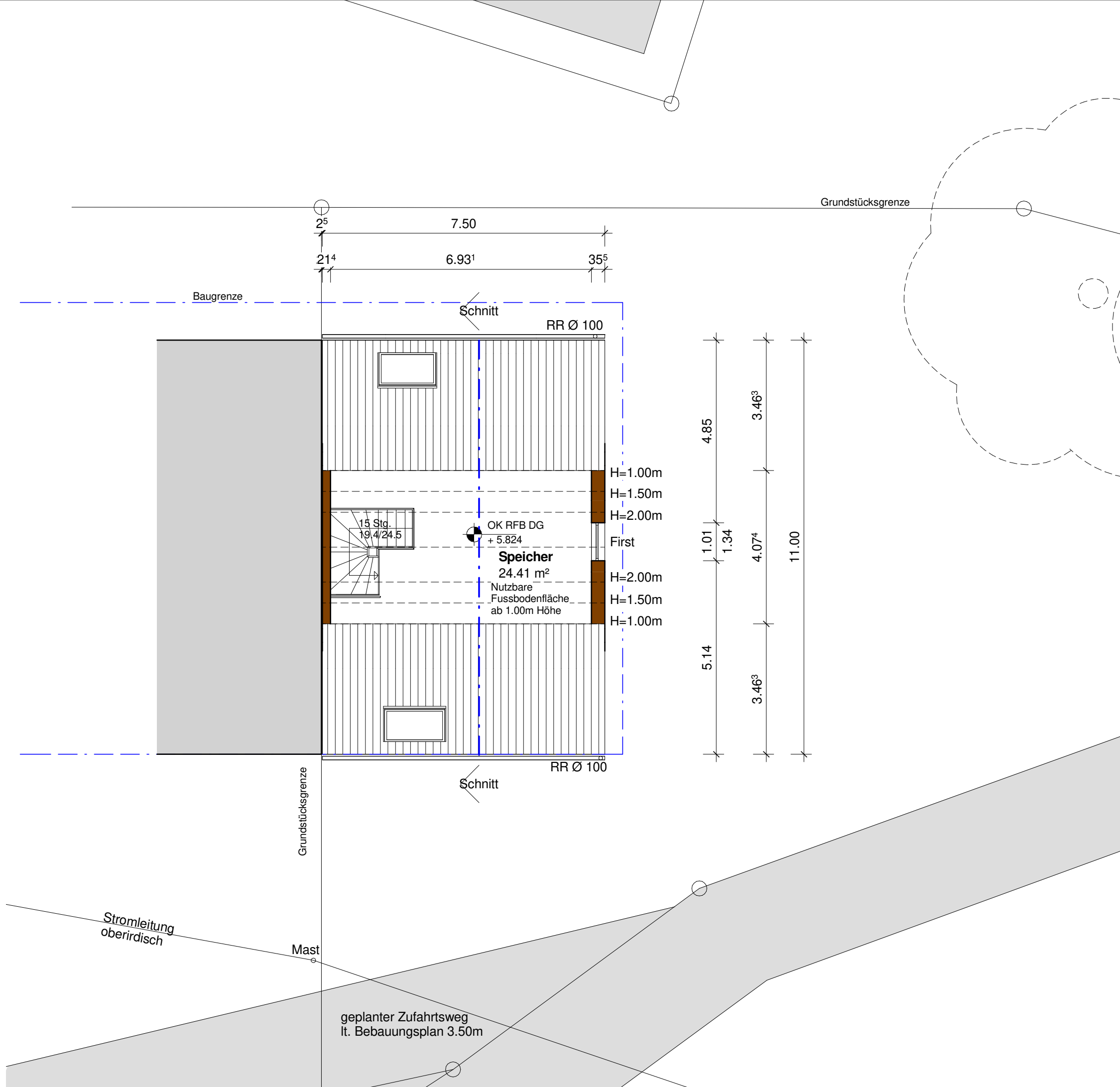
Generalübernehmer:

HELDHAUS
HeldHaus GmbH & Co.KG
 Studerstraße 8, 79843 Löffingen
 Tel.: 07654/8089466
 Fax: 07654/8089467
 info@heldhaus.com

Plan:	M.:	Plan Nr.:
Obergeschoss	1 : 100	3

Unterschrift Bauherrschaft:	Unterschrift Architekt:

Gezeichnet:	Datum:	Plangröße:
T.Forker	27.06.2019	DIN A3 42.00/29.70
Geändert:	Datum:	



Projekt:
**Neubau eines
 Einfamilienwohnhauses
 mit Einliegerwohnung**

Bauherrschaft:
 Kai und Clara Richter
 Am Lilianhof 12
 79289 Horben

Bauort:
 Am Lilianhof
 79289 Horben
 Flst.Nr.: 113/3

Architekt:

H-CONCEPTBAU
HORST HUG
 Dipl. Ing. (FH) • Architekt
H-CONCEPTBAU GmbH
 Max-Gilly-Straße 7, 78183 Hüfingen
 Tel.: 0771/61813
 Fax: 0771/64344
 info@h-conceptbau.de

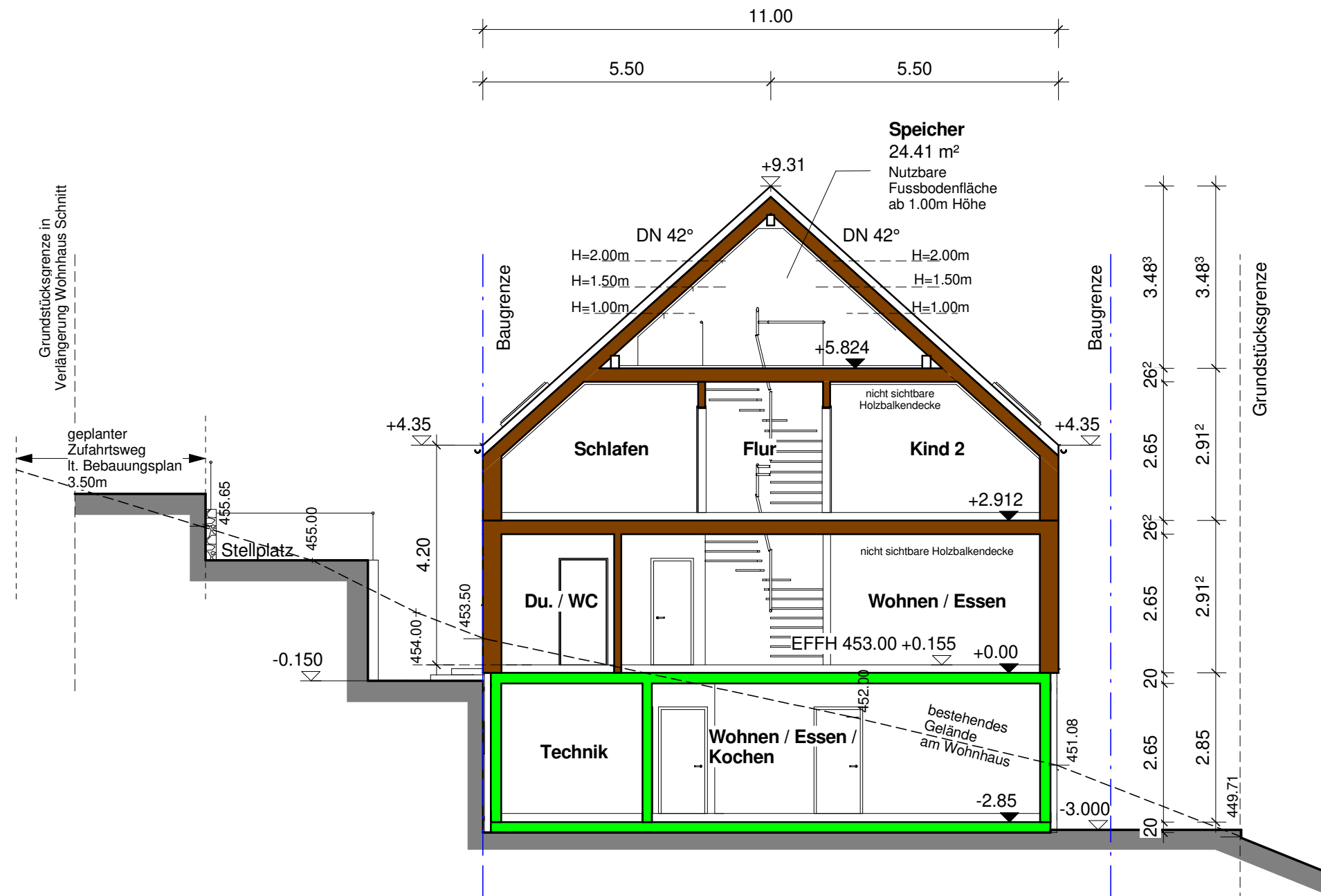
Generalübernehmer:

HELDHAUS
HeldHaus GmbH & Co.KG
 Studerstraße 8, 79843 Löffingen
 Tel.: 07654/8089466
 Fax: 07654/8089467
 info@heldhaus.com

Plan: Dachgeschoss	M.: 1 : 100	Plan Nr.: 4
------------------------------	-----------------------	-----------------------

Unterschrift Bauherrschaft:	Unterschrift Architekt:
-----------------------------	-------------------------

Gezeichnet: T.Forker	Datum: 27.06.2019	Plangröße: DIN A3 42.00/29.70
Geändert:	Datum:	



Projekt:
**Neubau eines
 Einfamilienwohnhauses
 mit Einliegerwohnung**

Bauherrschaft:
 Kai und Clara Richter
 Am Lilianhof 12
 79289 Horben

Bauort:
 Am Lilianhof
 79289 Horben
 Flst.Nr.: 113/3

Architekt:

H-CONCEPTBAU
HORST HUG
 Dipl. Ing. (FH) • Architekt

H-CONCEPTBAU GmbH
 Max-Gilly-Straße 7, 78183 Hüfingen
 Tel.: 0771/61813
 Fax: 0771/64344
 info@h-conceptbau.de

Generalübernehmer:

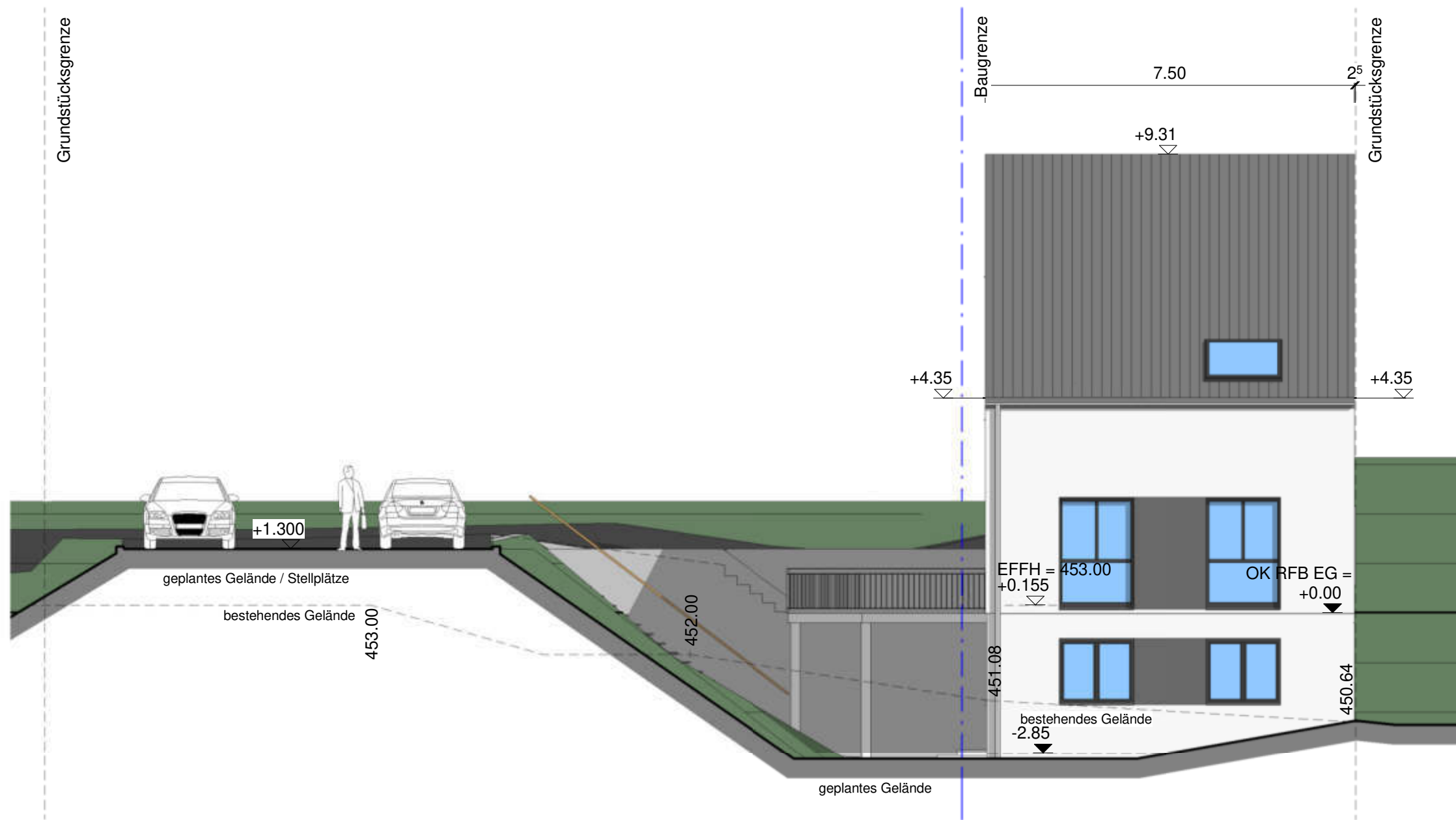
HELDHAUS

HeldHaus GmbH & Co.KG
 Studerstraße 8, 79843 Löffingen
 Tel.: 07654/8089466
 Fax: 07654/8089467
 info@heldhaus.com

Plan:	M.:	Plan Nr.:
Schnitt	1 : 100	5

Unterschrift Bauherrschaft:	Unterschrift Architekt:

Gezeichnet:	Datum:	Plangröße:
T.Forker	27.06.2019	DIN A3 42.00/29.70
Geändert:	Datum:	



Projekt:
**Neubau eines
 Einfamilienwohnhauses
 mit Einliegerwohnung**

Bauherrschaft:
 Kai und Clara Richter
 Am Lilianhof 12
 79289 Horben

Bauort:
 Am Lilianhof
 79289 Horben
 Flst.Nr.: 113/3

Architekt:

H-CONCEPTBAU
HORST HUG
 Dipl. Ing. (FH) • Architekt

H-CONCEPTBAU GmbH
 Max-Gilly-Straße 7, 78183 Hüfingen
 Tel.: 0771/61813
 Fax: 0771/64344
 info@h-conceptbau.de

Generalübernehmer:

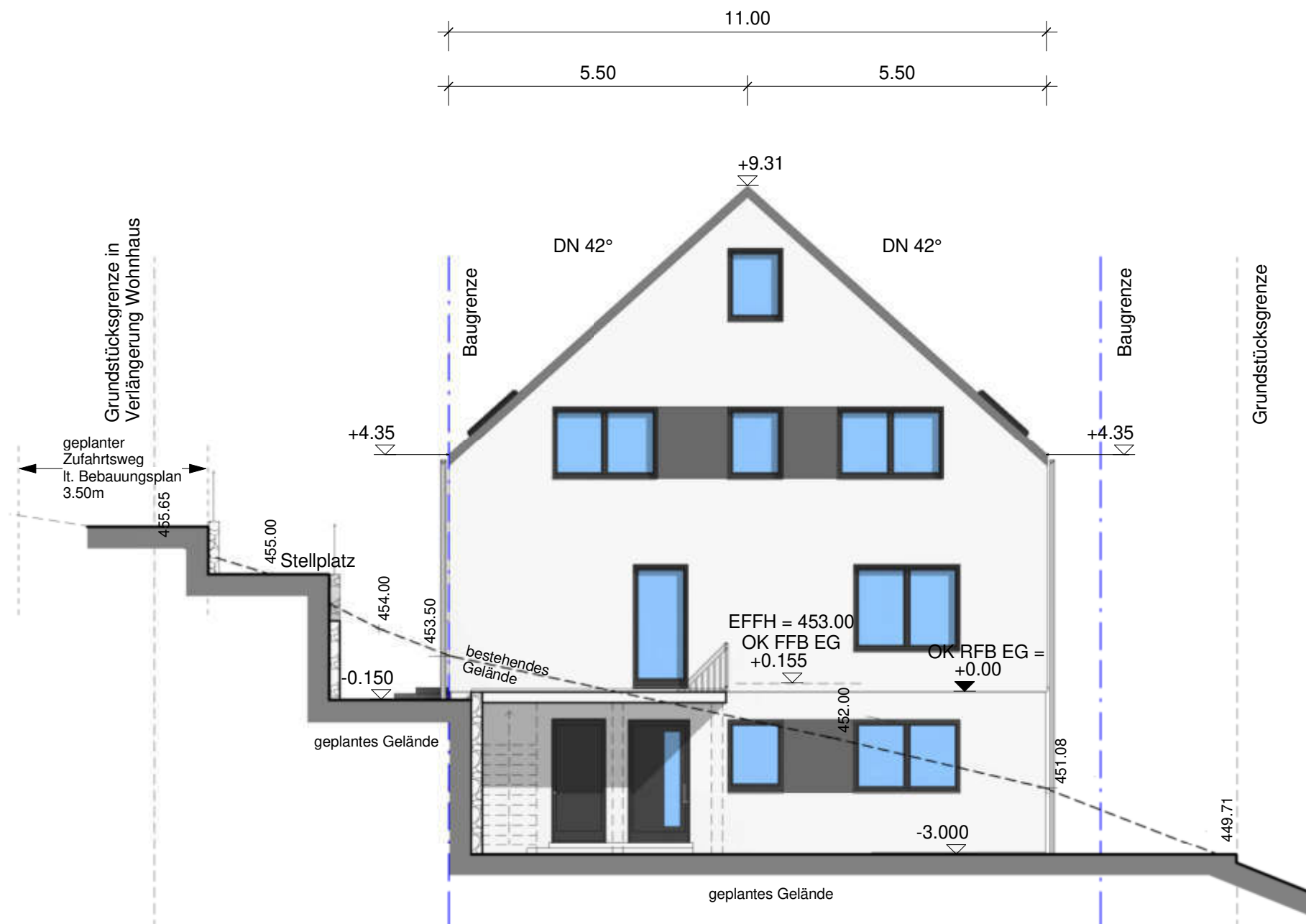
HELDHAUS

HeldHaus GmbH & Co.KG
 Studerstraße 8, 79843 Löffingen
 Tel.: 07654/8089466
 Fax: 07654/8089467
 info@heldhaus.com

Plan: Nord - Ost	M.: 1 : 100	Plan Nr.: 6
---------------------	----------------	----------------

Unterschrift Bauherrschaft:	Unterschrift Architekt:
-----------------------------	-------------------------

Gezeichnet: T.Forker	Datum: 27.06.2019	Plangröße: DIN A3 42.00/29.70
Geändert:	Datum:	



Projekt:
**Neubau eines
 Einfamilienwohnhauses
 mit Einliegerwohnung**

Bauherrschaft:
 Kai und Clara Richter
 Am Lilianhof 12
 79289 Horben

Bauort:
 Am Lilianhof
 79289 Horben
 Flst.Nr.: 113/3

Architekt:

H-CONCEPTBAU
 HORST HUG
 Dipl. Ing. (FH) • Architekt
H-CONCEPTBAU GmbH
 Max-Gilly-Straße 7, 78183 Hüfingen
 Tel.: 0771/61813
 Fax: 0771/64344
 info@h-conceptbau.de

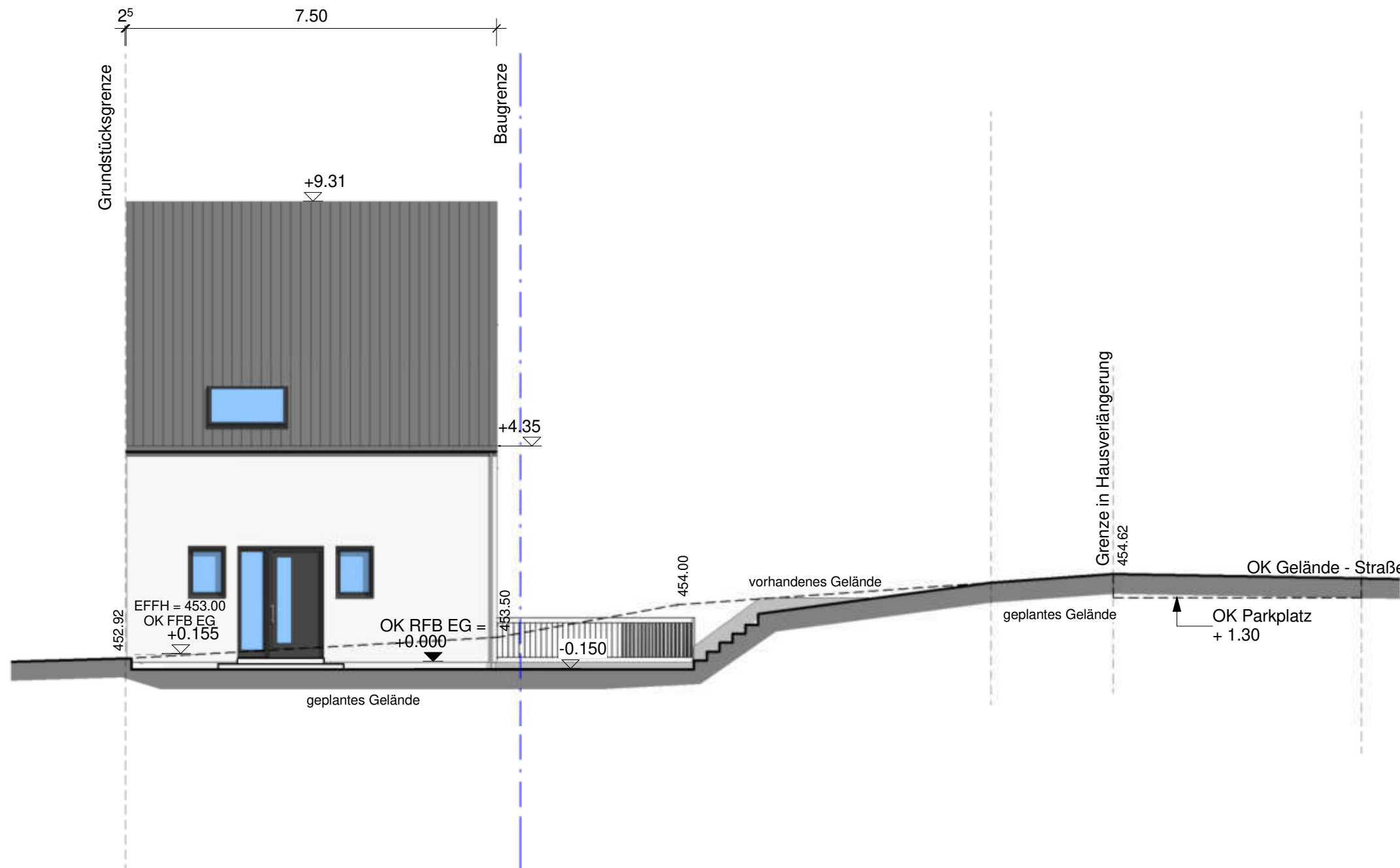
Generalübernehmer:

HELDHAUS
HeldHaus GmbH & Co.KG
 Studerstraße 8, 79843 Löffingen
 Tel.: 07654/8089466
 Fax: 07654/8089467
 info@heldhaus.com

Plan: Süd - Ost	M.: 1 : 100	Plan Nr.: 7
--------------------	----------------	----------------

Unterschrift Bauherrschaft:	Unterschrift Architekt:
-----------------------------	-------------------------

Gezeichnet: T.Forker	Datum: 27.06.2019	Plangröße: DIN A3 42.00/29.70
Geändert:	Datum:	



Projekt:
**Neubau eines
 Einfamilienwohnhauses
 mit Einliegerwohnung**

Bauherrschaft:
 Kai und Clara Richter
 Am Lilianhof 12
 79289 Horben

Bauort:
 Am Lilianhof
 79289 Horben
 Flst.Nr.: 113/3

Architekt:

H-CONCEPTBAU
HORST HUG
 Dipl. Ing. (FH) • Architekt
H-CONCEPTBAU GmbH
 Max-Gilly-Straße 7, 78183 Hüfingen
 Tel.: 0771/61813
 Fax: 0771/64344
 info@h-conceptbau.de

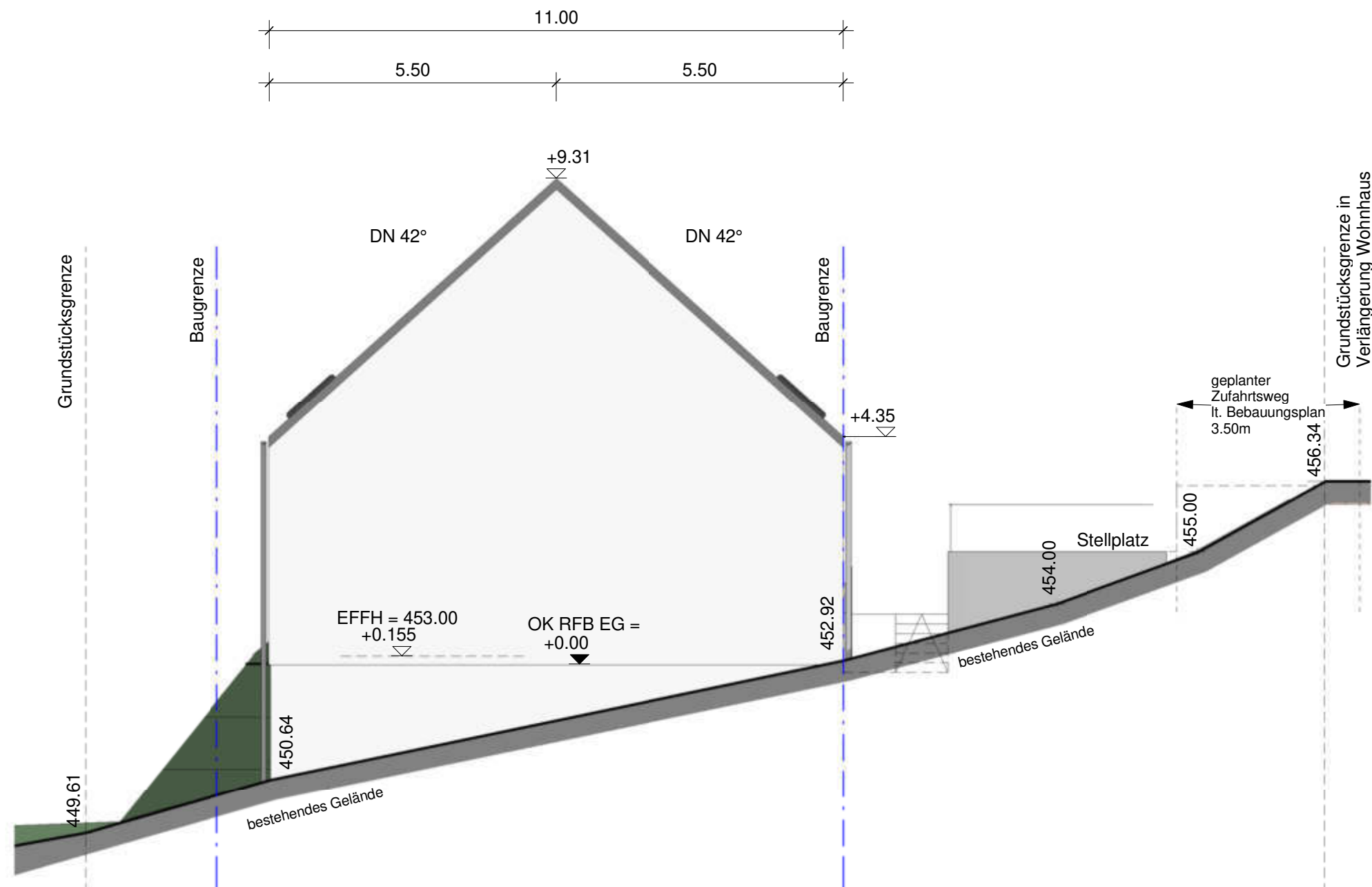
Generalübernehmer:

HELDHAUS
HeldHaus GmbH & Co.KG
 Studerstraße 8, 79843 Löffingen
 Tel.: 07654/8089466
 Fax: 07654/8089467
 info@heldhaus.com

Plan: Süd - West	M.: 1 : 100	Plan Nr.: 8
---------------------	----------------	----------------

Unterschrift Bauherrschaft:	Unterschrift Architekt:
-----------------------------	-------------------------

Gezeichnet: T.Forker	Datum: 27.06.2019	Plangröße: DIN A3 42.00/29.70
Geändert:	Datum:	



Projekt:

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung

Bauherrschaft:

Kai und Clara Richter
Am Lilianhof 12
79289 Horben

Bauort:

Am Lilianhof
79289 Horben
Flst.Nr.: 113/3

Architekt:



HORST HUG
Dipl. Ing. (FH) • Architekt

H-CONCEPTBAU GmbH

Max-Gilly-Straße 7, 78183 Hüfingen
Tel.: 0771/61813
Fax: 0771/64344
info@h-conceptbau.de

Generalübernehmer



HeldHaus GmbH & Co.KG

Studerstraße 8, 79843 Löffingen
Tel.: 07654/8089466
Fax: 07654/8089467
info@heldhaus.com

Plan: Nord - West M.: 1 : 100 Plan Nr.: 9

Unterschrift Bauherrschaft: Unterschrift Architekt:

Gezeichnet: T.Forker	Datum: 27.06.2019	Plangröße: DIN A3 42.00/29.70
Geändert:	Datum:	



Projekt: **Neubau eines
Einfamilienwohnhauses
mit Einliegerwohnung**

Bauherrschaft:
Kai und Clara Richter
Am Lilianhof 12
79289 Horben

Bauort:
Am Lilianhof
79289 Horben
Flst.Nr.: 113/3

Architekt:

H-CONCEPTBAU
HORST HUG
 Dipl. Ing. (FH) • Architekt
H-CONCEPTBAU GmbH
 Max-Gilly-Straße 7, 78183 Hüfingen
 Tel.: 0771/61813
 Fax: 0771/64344
 info@h-conceptbau.de

Generalübernehmer:

HELDHAUS
HeldHaus GmbH & Co.KG
 Studerstraße 8, 79843 Löffingen
 Tel.: 07654/8089466
 Fax: 07654/8089467
 info@heldhaus.com

Plan:	M.:	Plan Nr.:
3D Ansicht	1 : 100	10

Unterschrift Bauherrschaft:	Unterschrift Architekt:

Gezeichnet:	Datum:	Plangröße:
T.Forker	27.06.2019	DIN A3 42.00/29.70
Geändert:	Datum:	

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		06.08.2019
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau

Beratungsvorlage zu TOP 9

Nutzungsänderung des Stallgebäudes zu Wohnraum, Steinmühleweg 7 + 7a, F1St.Nr. 193

I. Allgemeine Bemerkungen

Hier handelt es sich um eine Bauvoranfrage mit folgender Fragestellung:

Ist die Nutzungsänderung nach § 35 BauGB des Stallgebäudes zu Wohnraum genehmigungsfähig?

Dem Antrag ist keine Begründung/Erläuterung beigefügt.

Im Außenbereich ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Zusätzliche Voraussetzungen sind wie folgt geregelt:

§ 35 Abs. 4 BauGB

Ziffer 1.f

Eine Änderung zu Wohnzwecken ist zulässig, wenn neben den bisherigen zulässigen Wohnungen höchstens drei weitere je Hofstelle entstehen.

und

Ziffer 1.d

das Gebäude vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden ist.

Davon ist auszugehen. Die Baugenehmigung wurde vorgelegt.

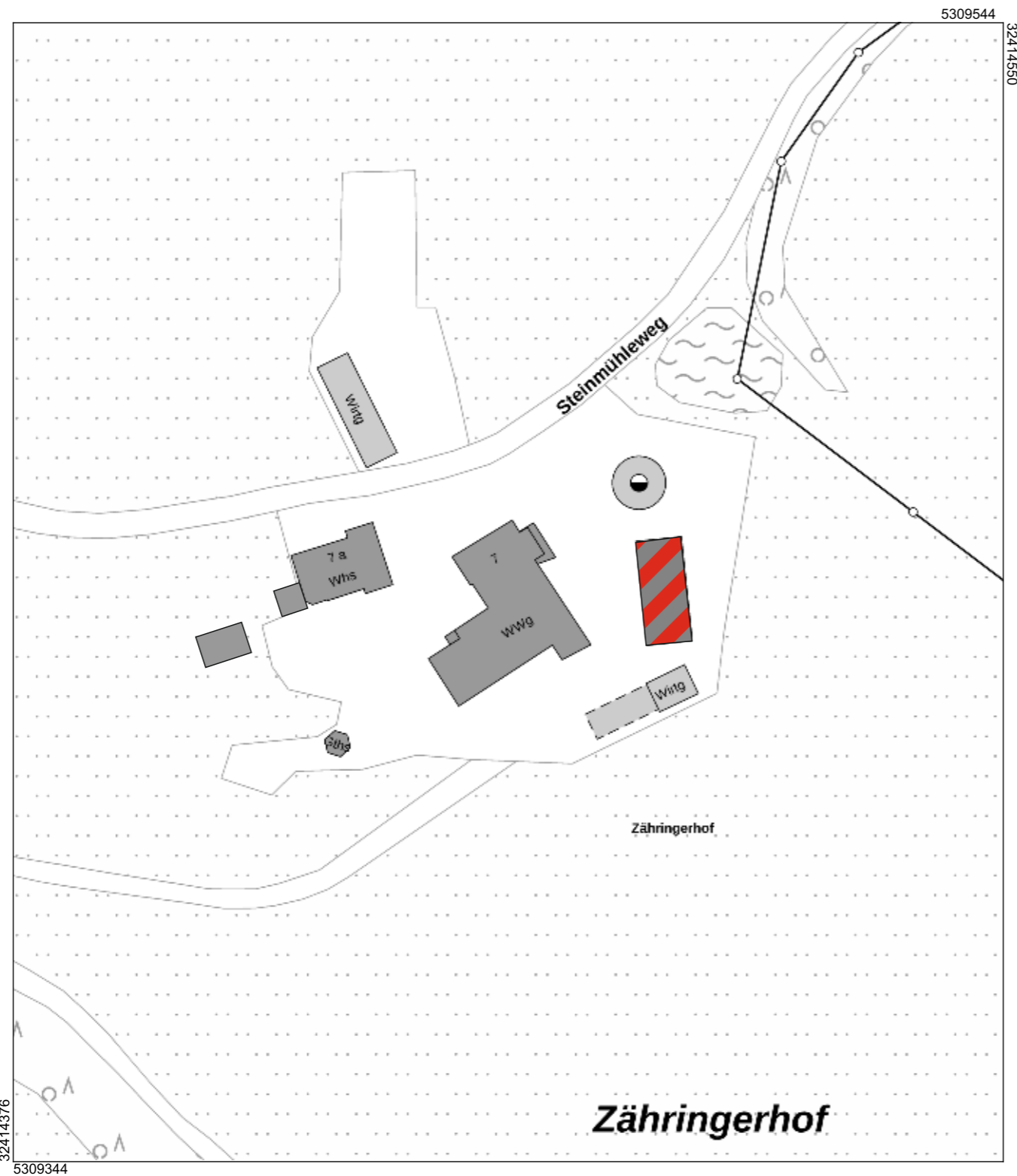
Der Bauherr wird vom Landratsamt zur Vorlage der fehlenden Angaben wie beschrieben aufgefordert. Die Prüfung obliegt dem Landratsamt.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beantwortet die Bauvoranfrage zum Bauvorhaben „Nutzungsänderung des Stallgebäudes zu Wohnraum“, Steinmühleweg 7 + 7a, F1St.Nr. 193“ mit ja, sofern die Voraussetzungen gemäß § 35 Abs. 4 BauGB vorliegen.

Flurstück: 193
Flur:
Gemarkung: Horben

Gemeinde: Horben
Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald
Regierungsbezirk: Freiburg



Maßstab 1:1000 10 20 30 Meter

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

BAUVORANFRAGE

BAUVORHABEN
**NUTZUNGSÄNDERUNG DES
STALLGEBÄUDES ZU WOHNRAUM**

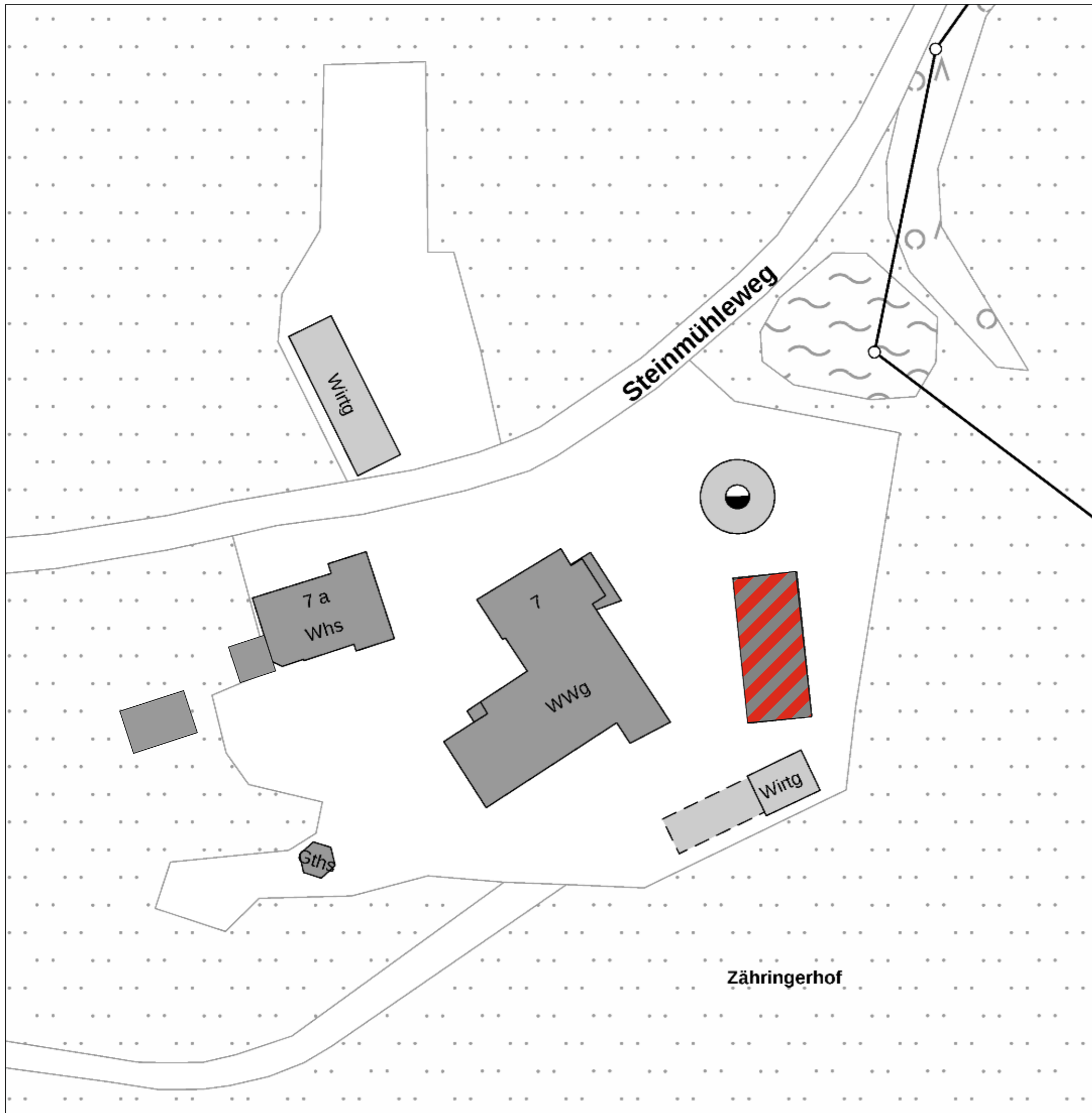
ZÄHRINGER HOF
STEINMÜHLEWEG 7, 79289 HORBEN
GEMARKUNG HORBEN
FLURSTÜCK 193

ANTRAGSTELLER
REINHARD SCHNEIDER
STEINMÜHLEWEG 7
79289 HORBEN

PLANUNG
**ARCHITEKT
RUCH**
stefan ruch
dipl.-ing. (fh) architektur
burgunderstraße 12
79104 freiburg
tel. 0761-76656338
info@architekt-ruch.de
www.architekt-ruch.de

LAGEPLAN
RUCH 04.07.2019

M. 1:1000



BAUVORANFRAGE

BAUVORHABEN
**NUTZUNGSÄNDERUNG DES
STALLGEBÄUDES ZU WOHNRAUM**

ZÄHRINGER HOF
STEINMÜHLEWEG 7, 79289 HORBEN
GEMARKUNG HORBEN
FLURSTÜCK 193

ANTRAGSTELLER
REINHARD SCHNEIDER
STEINMÜHLEWEG 7
79289 HORBEN

PLANUNG
**ARCHITEKT
RUCH**
stefan ruch
dipl.-ing. (fh) architektur
burgunderstraße 12
79104 freiburg
tel. 0761-76656338
info@architekt-ruch.de
www.architekt-ruch.de

LAGEPLAN
RUCH 04.07.2019

M. 1:500

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		06.08.2019
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau

Beratungsvorlage zu TOP 10

Neubau einer Doppelhaushälfte mit Stellplätzen; Heubuck 72, F1St.Nr. 252/1

I. Allgemeine Bemerkungen

Auf dem derzeit unbebauten Grundstück ist eine Doppelhaushälfte geplant.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schluchtenhäusle“, 4. Änderung.

Im Rahmen einer Bauvoranfrage wurden folgende Befreiungstatbestände abgefragt und im Dezember 2018 positiv beschieden:

1. Überschreitung der Traufhöhe nach Ziffer 1.2.1.1 der Festsetzungen um 0,50 m.
(Festgesetzt 4,00 m, geplant 4,50 m)
2. Überschreitung der Wandhöhe nach Ziffer 1.2.1.2
Bergseits: Überschreitung um 1,10 m (Festgesetzt 3,50 m, geplant 4,60 m)
Talseits: Überschreitung um 0,70 m (Festgesetzt 6,50 m, geplant 7,20 m)
3. Überschreitung Baugrenze mit einem Erker von 4,50 m x 1,02 m (ca. 4,59 m² und ca. 38 % der Gesamtlänge)

Auch der Gemeinderat hatte für diese Befreiungen sein Einvernehmen erteilt.

Die befreiten Trauf- und Wandhöhen wurden in den aktuellen Bauantrag aufgenommen. Der geplante Erker wurde vergrößert. Seine Maße betragen jetzt 5,00 m x 1,52 m, sodass abzüglich der bereits befreiten Baugrenzenüberschreitung von 4,59 m² eine zusätzliche Befreiung von ca. 3,01 m² beantragt wird.

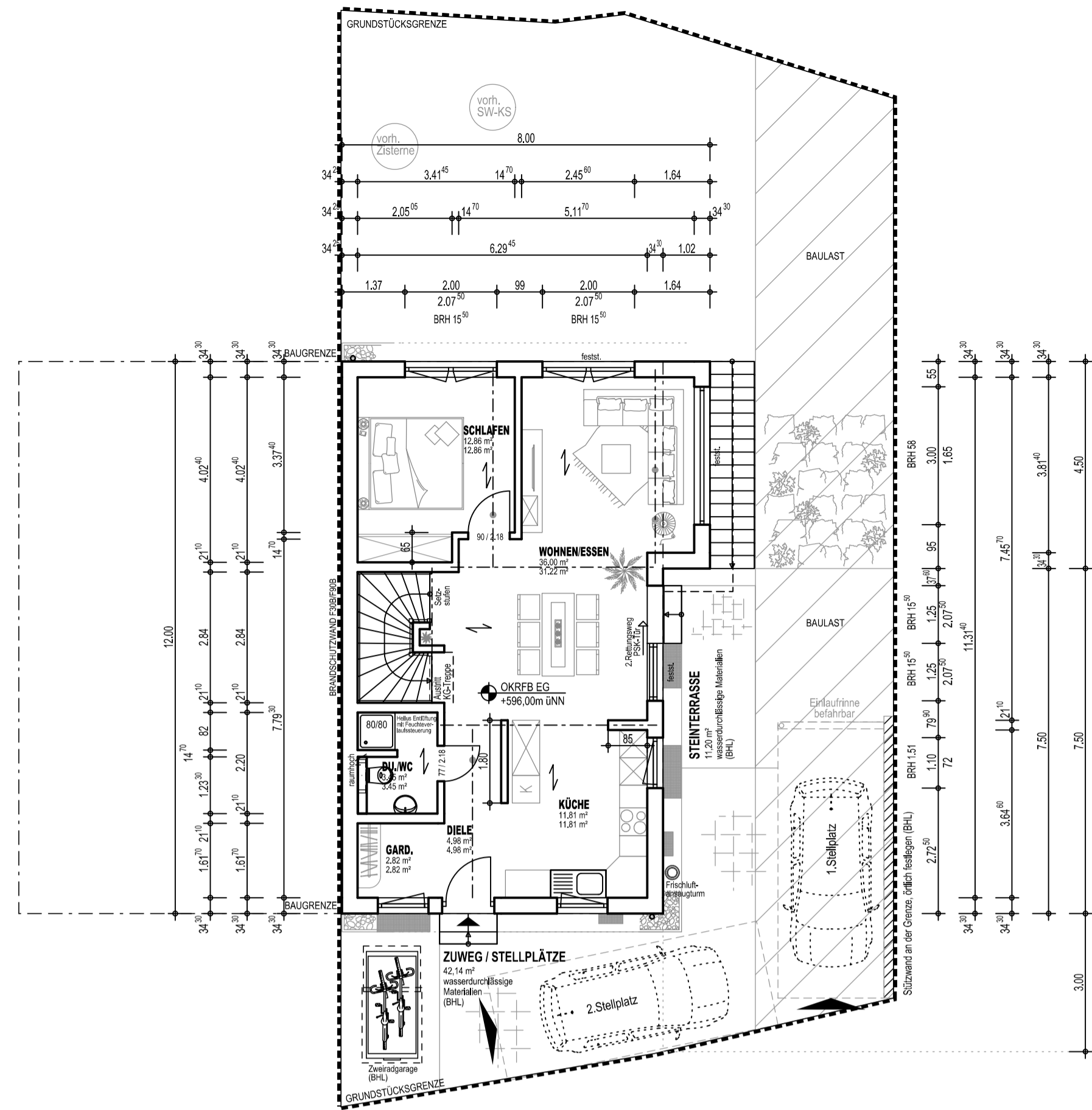
Begründet wird dies mit dem Raumbedarf der großen Familie. Der Erker soll im EG als Wohnraumerweiterung für Wohnen/Essen und im DG als Balkon genutzt werden.

II. Beschlussvorschlag

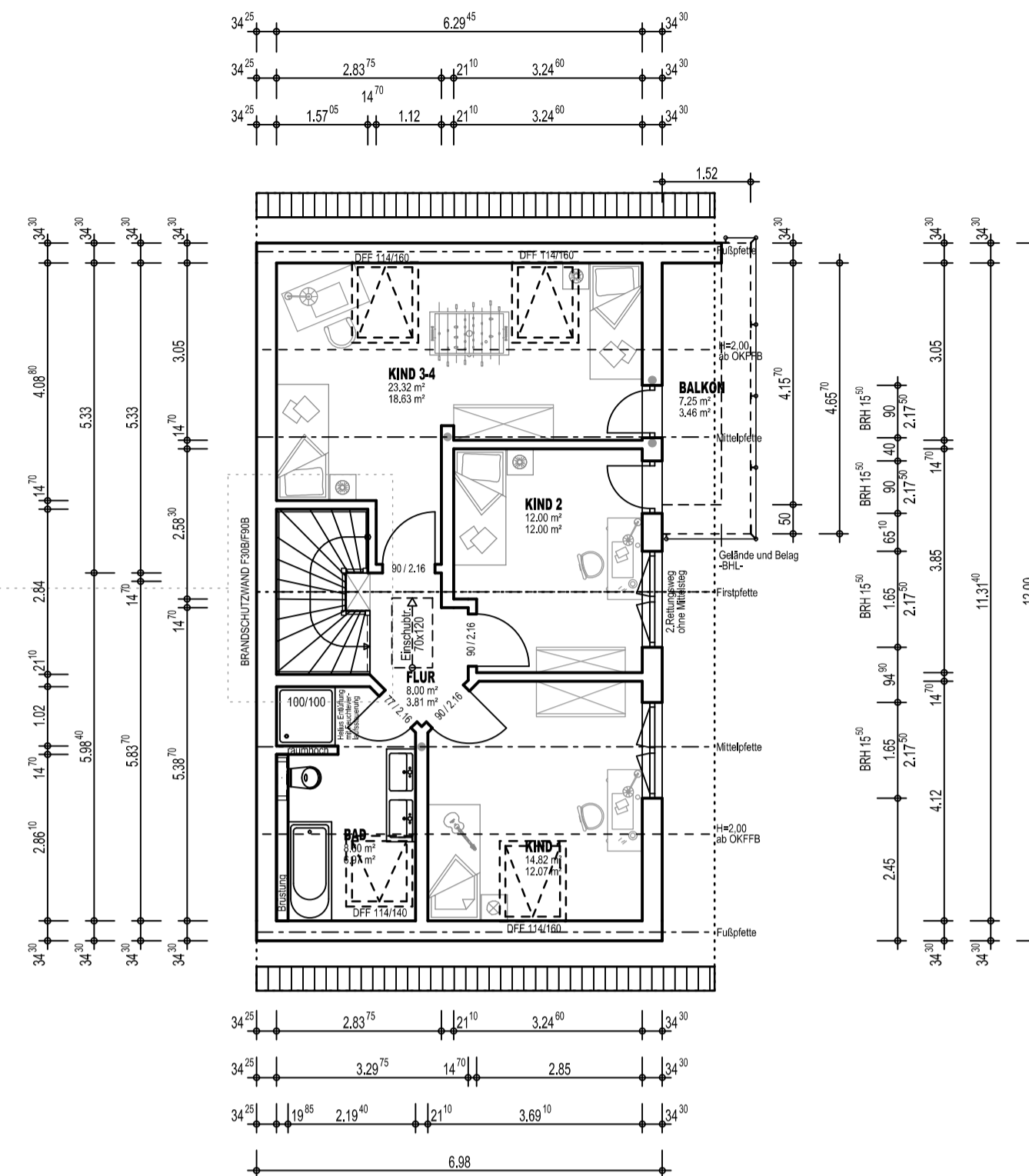
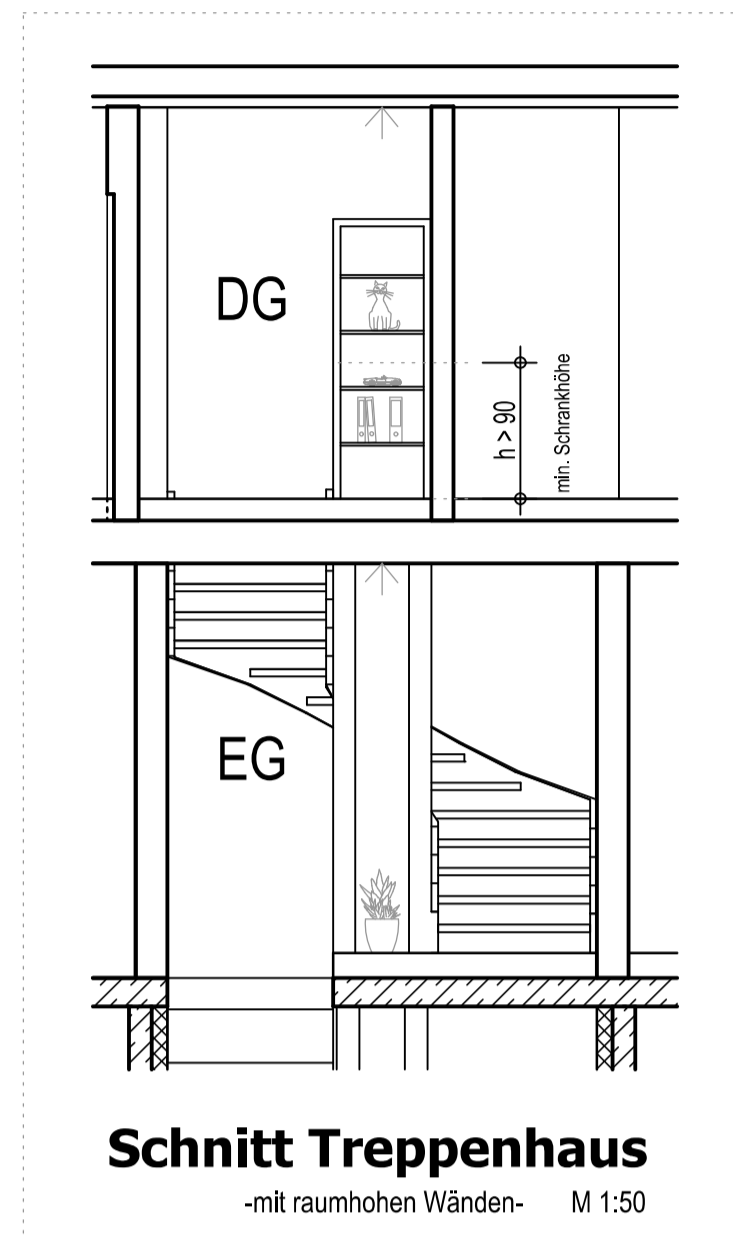
Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß §§ 31 und 36 BauGB das Einvernehmen zur beantragten Befreiung im Rahmen des Bauantrages zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Stellplätzen, Heubuck 72, F1St.Nr. 252/1.

Anlage:

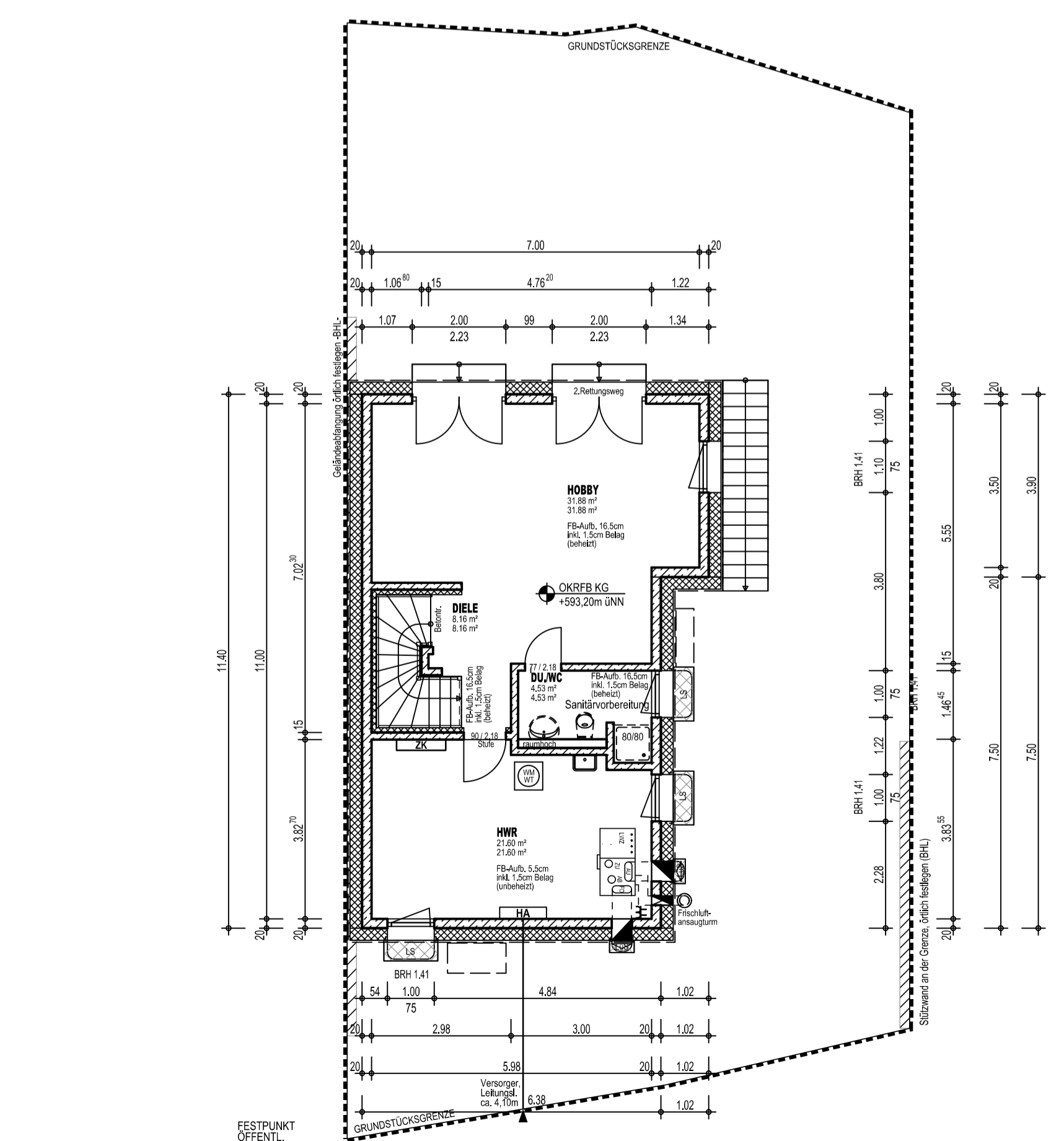




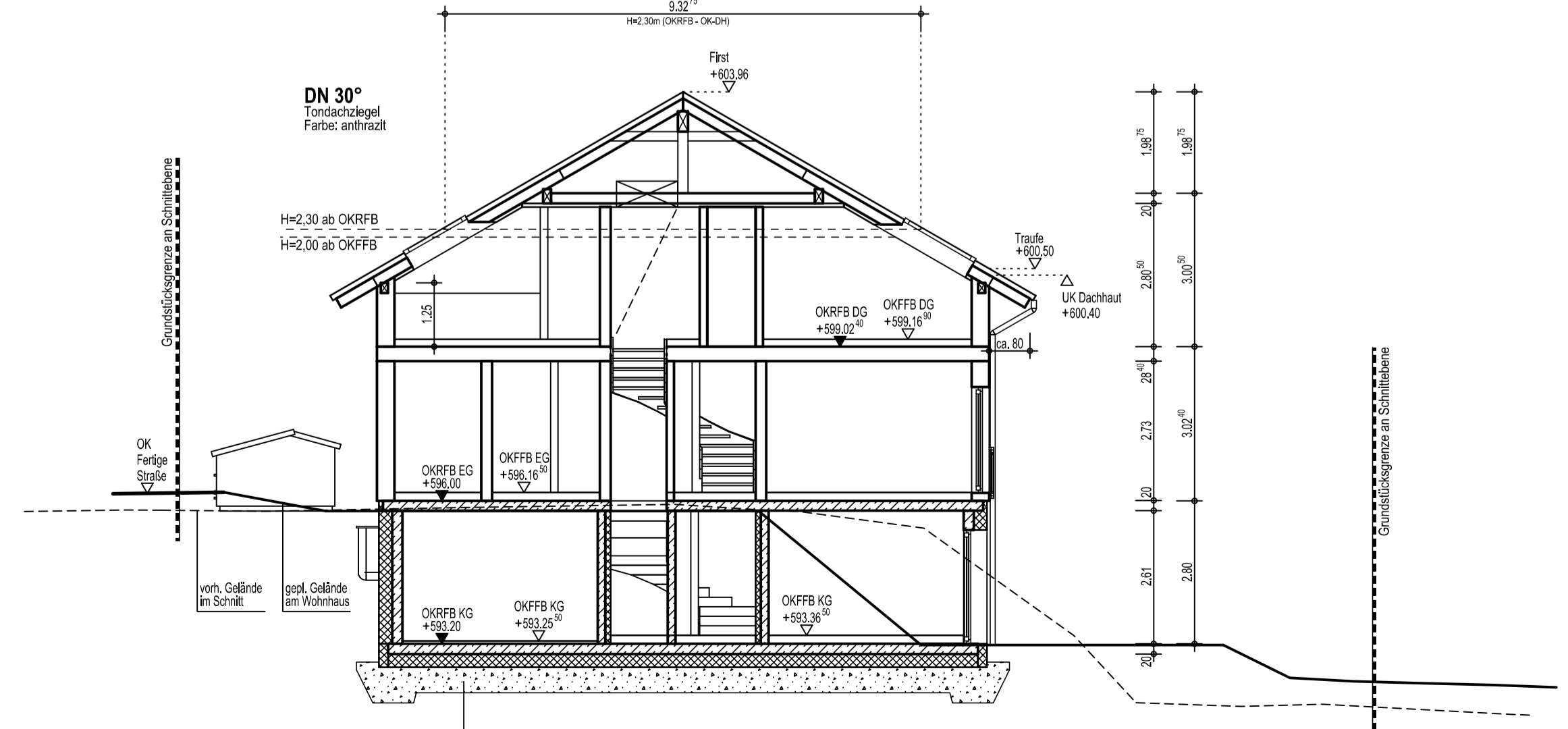
ERDGESCHOSS



DACHGESCHOSS
DN 30°, Kniestock 1,25m
DÜ-Traufe ca. 0,80m, DÜ-Ortsgang ca. 0,00/0,80m



KELLERGESCHOSS
Kellerhöhe 2,80m, Wohn- und Nutzkeller
KFW40



Schnitt A-A

LEGENDE	
	Mauerwerk (Wärmedämmter Stein)
	Stahlbeton
	Mauerwerk
	Fertigbauwand bzw. Decke
	Wärmedämmung
	Auffüllung
	Erdreich, gewachsener Boden
	Entwässerung
	Deckenbalkenpannrichtung
	Lastabtragungspunkt
	Balkenverlebung
	Brüstungshöhe ab OKRFB
	Giechflächenanker
	Freifläche
	Hausanschluss
	HWW
	LS
	OKRFB Oberkante Fertig-Fußboden
	RR Regenrohr
	RSE Risikoaussene
	RT Reihungslinie (Schornstein)
	RW Regenwasserleitung
	SW Schutzwasserleitung
	TH Traufhöhe
	TRAV absturzsichere Verglasung unter Dicke laufend
	WD Wandaufbruch
	ZK Zählerkasten

Dieser Plan dient der Genehmigungsplanung und berechtigt nicht zum Baubeginn!
Die Ausführungspläne folgen nach dem Erhalt der Baugenehmigung der Bauaufsichtsbehörde!

Die Katastergrenzen wurden dem digitalen Auszug des Vermessers bzw. Liegenschaftskatasters-koodinaten entnommen. Für die Lage und Genauigkeit wird durch den Entwurfsverfasser keine Haftung übernommen.

Die NN-Höhen wurden dem Kanalplan entnommen. Bezugspunkt für die Höhenlage der geplanten Gebäude ist die tatsächliche Höhe des Kanaldeckels.

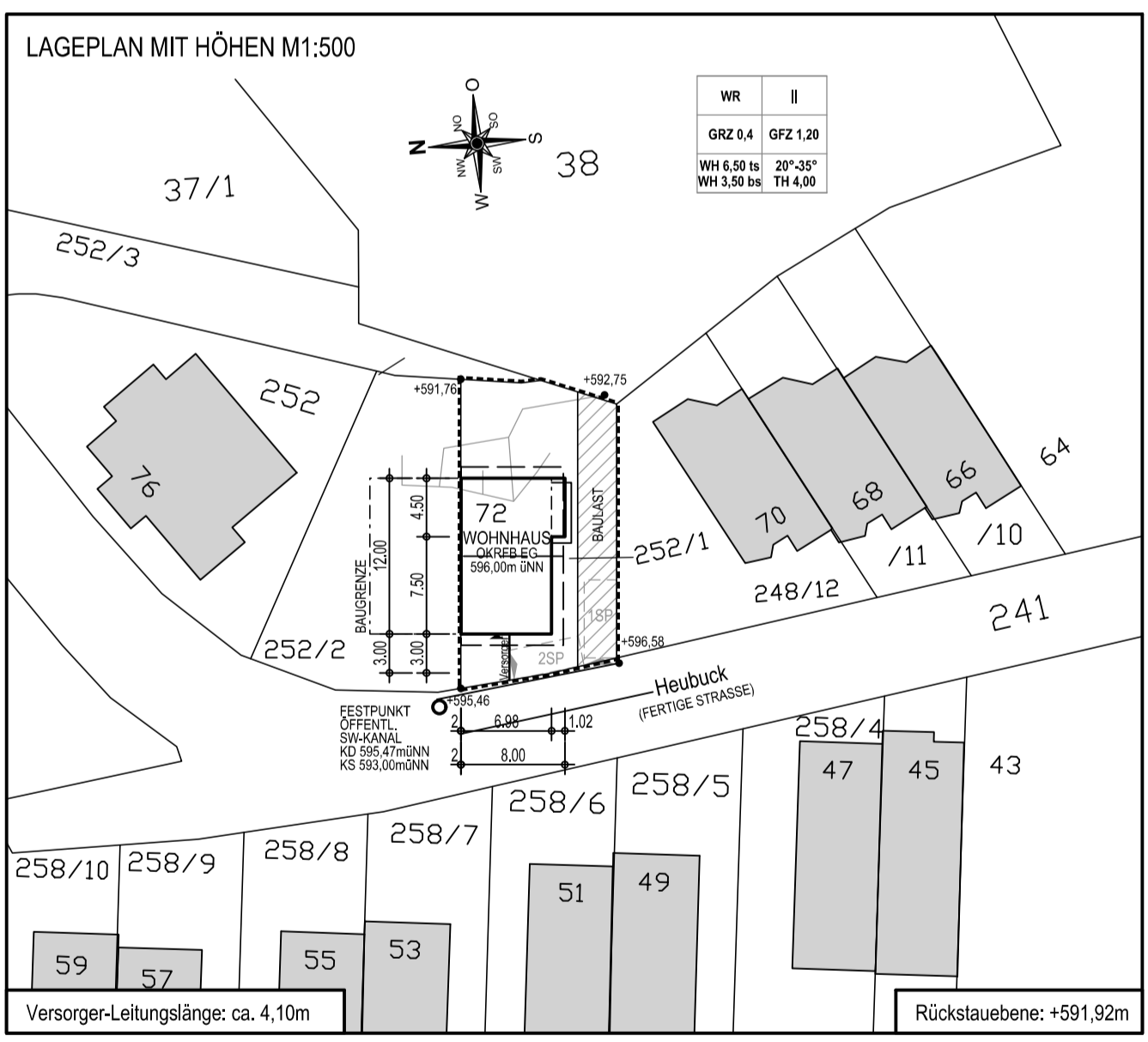
Die Planung und Ausführung einer Geländegestaltung in Verbindung mit einer Hangsicherung bzw. einer Sicherung vor Oberflächenwasser ist nicht im Leistungsumfang von FingerHaus enthalten.

Vor Ausschachten der Baugrube ist der Kanal freizulegen und die Kanaltiefe zu überprüfen.

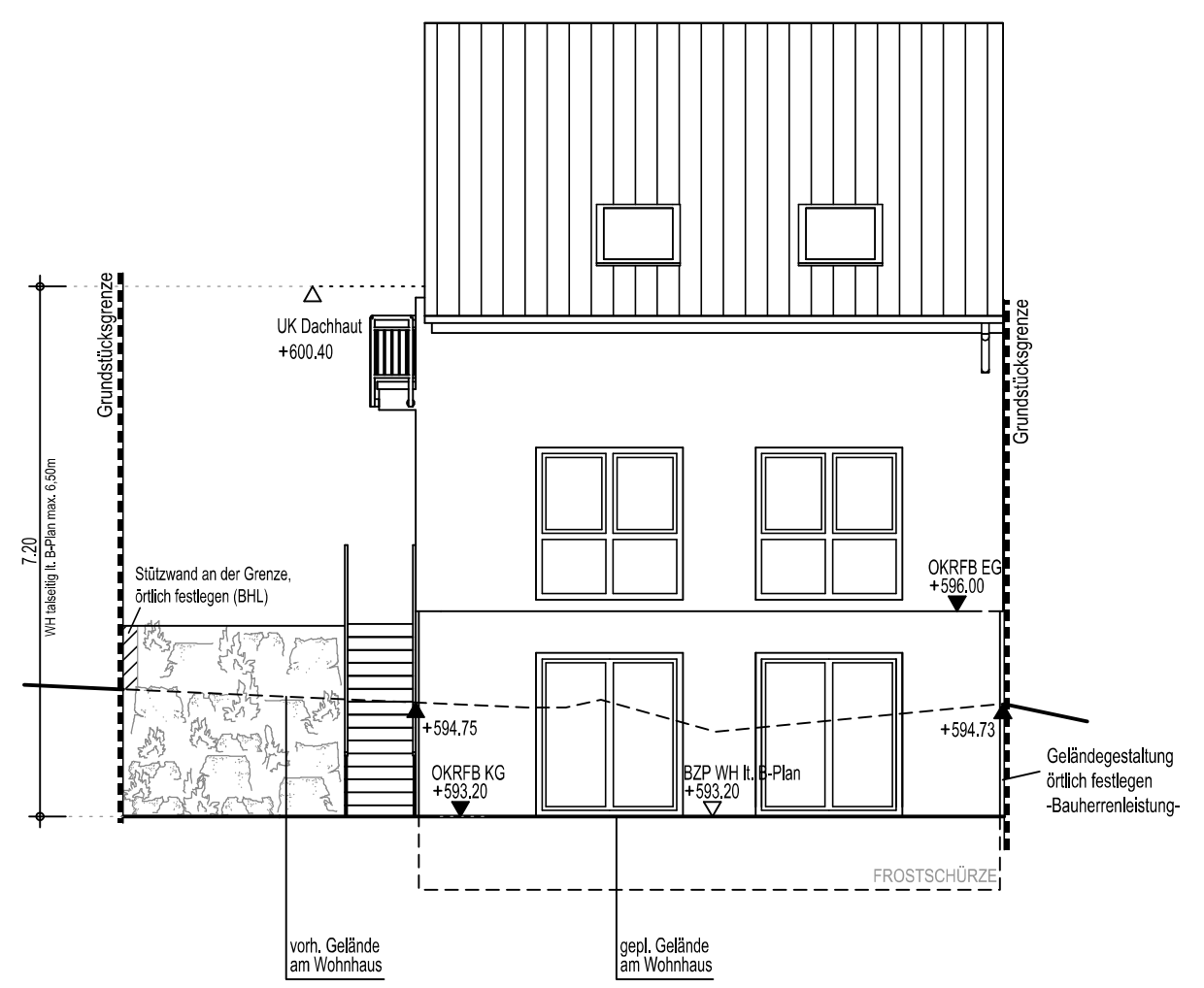
Kellerausführung gemäß Ergebnis Bodengutachten.

Entwässerungsleitungen werden zum Teil unter der Kellerdecke verlegt. Evtl. störende Leitungen sind bauseits zu verkleiden!

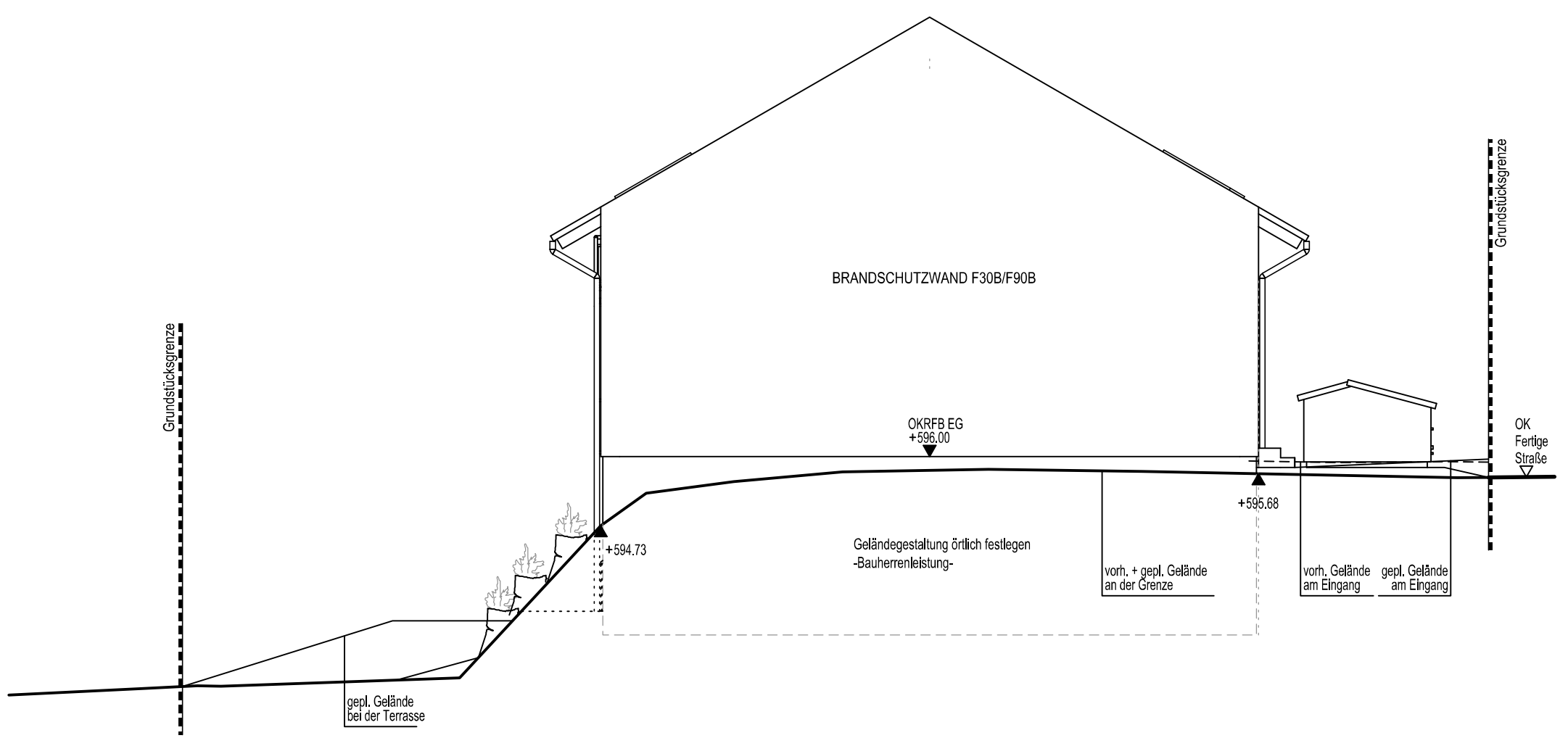
Dieser Entwurf spiegelt die Wünsche des Bauherrn wider. Wir weisen Sie darauf hin, dass es durch die Platzierung des Bades im Dachgeschoss über dem Erdgeschoss Wohnbereich zur Geräuschbildung durch die Entwässerungsleitungen (obwohl mit DIN gerechter Schalldämmung ausgeführt) kommen kann.



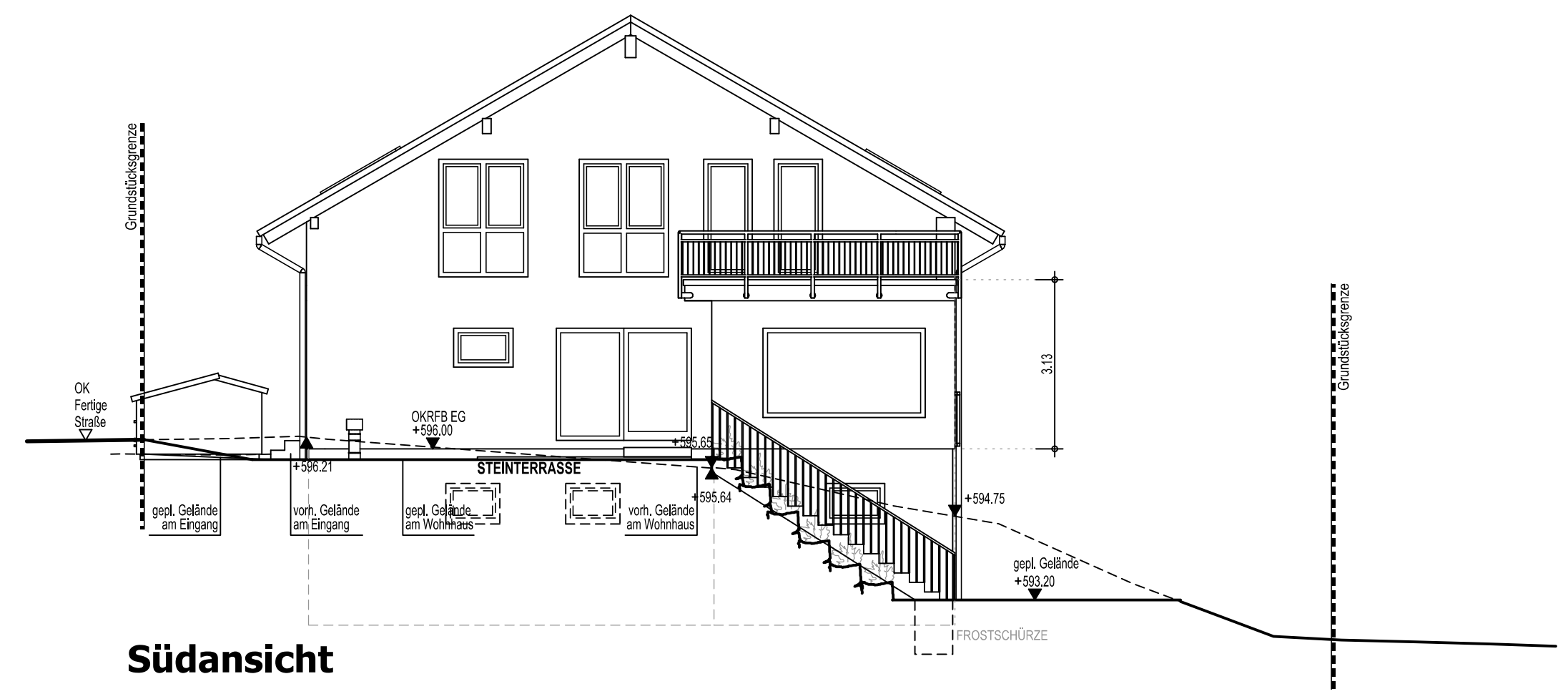
GENEHMIGUNGSPLANUNG			
BV: 18111	GRUNDRISS UND SCHNITT	M 1:100	
PROJEKT: NEUBAU EINER DOPPELHAUSHÄLFTE MIT STELLPLÄTZEN			
BAUHERR: Lutz KRAFT und Sarah KRAFT		Dorfstraße 2a 79289 Horben	
BAUORT: 79289 Horben (BW) Heubuck 72		Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald, Gmk.: Horben Flst. 252/1, Gr. 266m²	
HERSTELLER: FINGERHAUS EIN QUALITÄTSBEGRIFF			
GEZ. JSK	DATUM 27.02.2019	NR 1	ÄNDERUNG Vergrößerung Stellplatz, Anpassung UK Dachhaut
ARCH.: FS	DER BAUHERR		DER ENTWURFSVERFASSER
GEPR.: BH			Cerstin Arnold
KB: AGs			Digit. Ang. (FH) Architektin
VP.: MBr			Am Bornrain 14, 35099 Burgwald, cerstin.arnold@googlemail.com
BEMU.: MB			
AP: :			



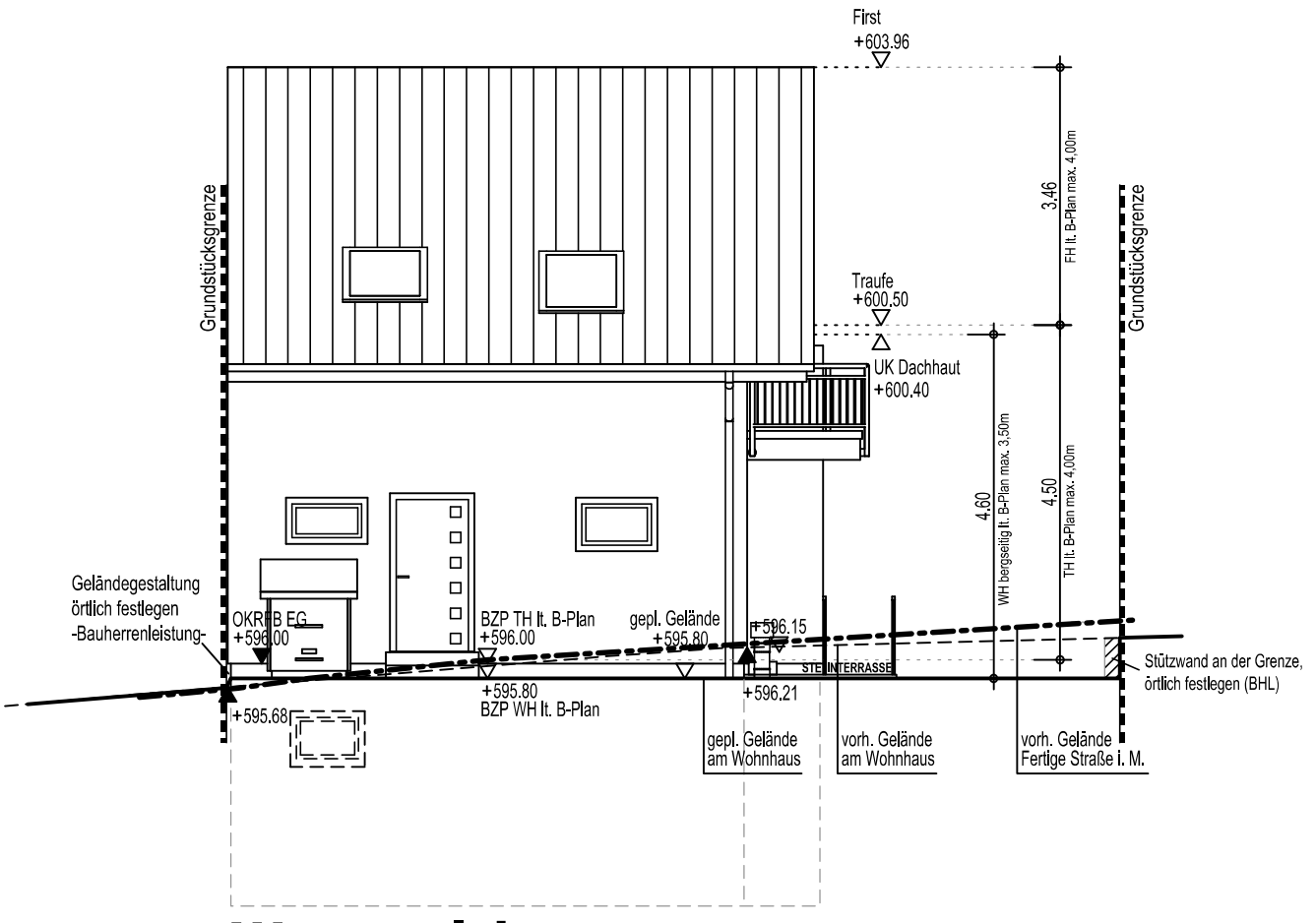
Ostansicht



Nordansicht



Südansicht



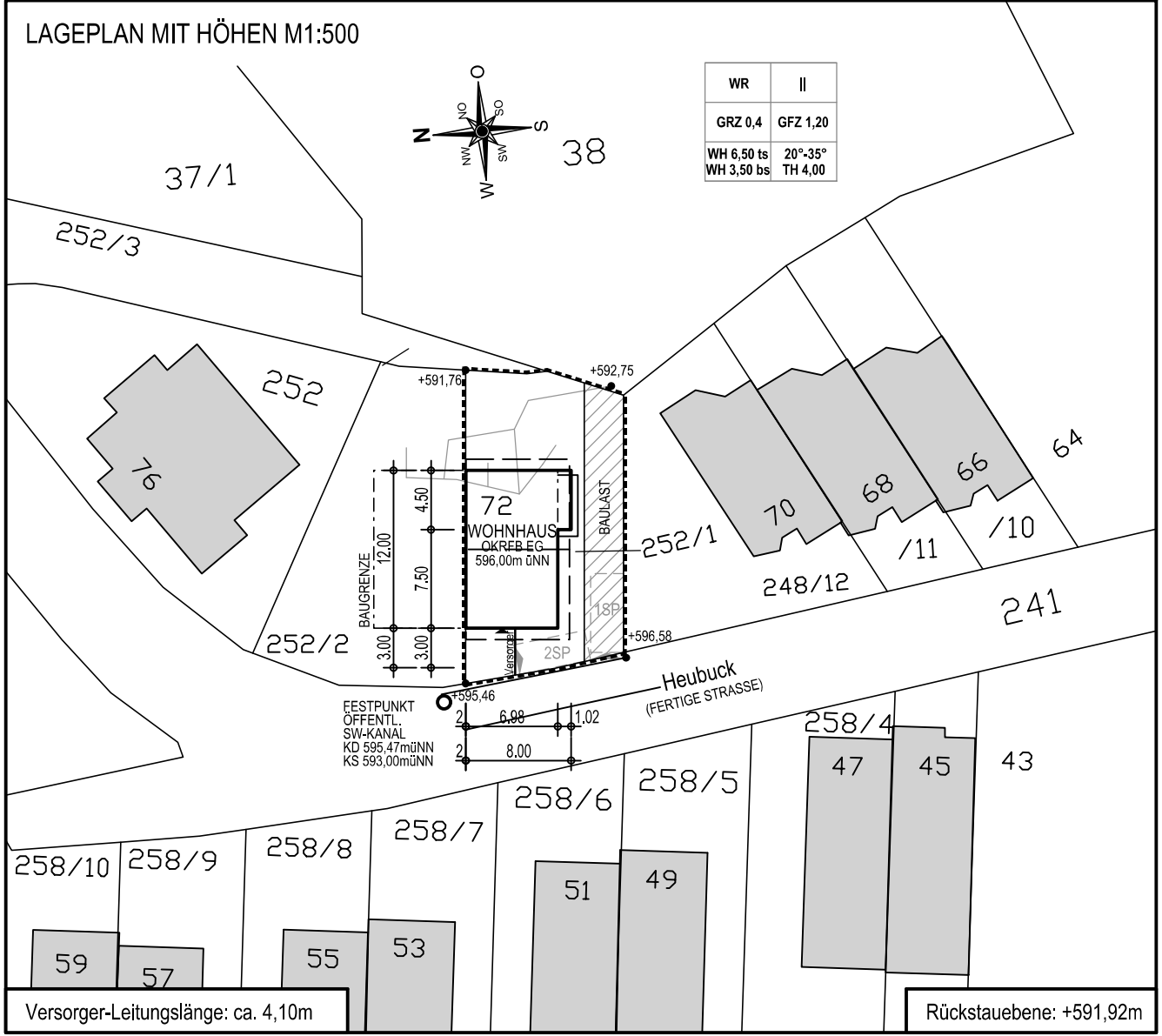
Westansicht

Dieser Plan dient der Genehmigungsplanung und berechtigt nicht zum Baubeginn!
Die Ausführungspläne folgen nach dem Erhalt der Baugenehmigung der Bauaufsichtsbehörde!

Die Katastergrenzen wurden dem digitalen Auszug des Vermessers bzw. Liegenschaftskatasters/-koordinaten entnommen. Für die Lage und Genauigkeit wird durch den Entwurfsverfasser keine Haftung übernommen.

Die NN-Höhen wurden dem Kanalplan entnommen. Bezugspunkt für die Höhenlage der geplanten Gebäude ist die tatsächliche Höhe des Kanaldeckels.

Die Planung und Ausführung einer Geländegestaltung in Verbindung mit einer Hangsicherung bzw. einer Sicherung vor Oberflächenwasser ist nicht im Leistungsumfang von FingerHaus enthalten.



GENEHMIGUNGSPLANUNG

BV: **18111** ANSICHTEN M 1:100

PROJEKT: NEUBAU EINER DOPPELHAUSHÄLFTE MIT STELLPLÄTZEN

BAUHERR: Lutz KRAFT und Sarah KRAFT Dorfstraße 2a 79289 Horben

BAUORT: 79289 Horben (BW) Heubuck 72 Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald, Gmk.: Horben Flst. 252/1, Gr. 266m²

HERSTELLER: **FINGER HAUS** EIN QUALITÄTSBEGRIFF

GEZ.	DATUM	NR	ÄNDERUNG
JSK	27.02.2019		
JSK	17.05.2019	1	Vergrößerung Stellplatz, Anpassung UK Dachhaut

ARCH.:	DER BAUHERR	DER ENTWURFSVERFASSER
FS		Cerstin Arnold
GEPR.: BH		Dipl.-Ing. (FH) Architektin
KB: AGe		Am Bornrain 14, 35099 Burgwald,
VP.: MBr		cerstin.arnold@googlemail.com
BEMU.:		
AP.:		

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
06. August 2019

Nr. 07/2019

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.20 Uhr



Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: , Dr. Katrin Donauer, Maria Kurz

Gemeinderäte: Hans-Peter Amann, Franz-Georg Blattmann, Hans-Peter Buttenmüller, Klaus Gerhardt, Benjamin Kindle, Lothar Maier, Alexander Rees, Reinhard, Boas Roth, Schneider, Henning Volle, Roland Zimmermann, Thomas Wießler

Schriftführer: Egbert Bopp

Presse: Andrea Gallien (Badische Zeitung)

Gast: Doris Ebner (Rechnungsamtsleiterin)

Zuhörer: 25

es fehlen entschuldigt: Orlando Berger, Reinhard Brunner

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Einladung vom 23.07.2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 26.07.2019 veröffentlicht wurde;
3. das Gremium beschlussfähig ist.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben, das Protokoll aus der Sitzung Juni wird genehmigt.

Bevor man in die Beratung eintritt, stellt Bürgermeister Dr. Bröcker den Antrag den Tagesordnungspunkt 2a zuerst zu behandeln. Der Antrag wird vom Gremium einstimmig angenommen. Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und nachstehendes beschlossen.

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
06. August 2019

Nr. 07/2019

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.20 Uhr



TOP 2a: Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Gemeinderäte
Feststellung fehlender Hinderungsgründe nach § 29 GemO

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhalts gibt es keine weiteren Wortmeldungen. Im Anschluss wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Wortmeldungen

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt einstimmig fest, dass bei den neu gewählten Gemeinderäten keine Hindernisgründe im Sinne von § 29 Abs. 1 GemO vorliegen.

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
06. August 2019

Nr. 07/2019

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.20 Uhr



TOP 1: Verabschiedung der alten Gemeinderäte

Die Gemeinderäte Blattmann, Maier, Schneider und Zimmermann waren bei der vergangenen Kommunalwahl nicht mehr angetreten und verlassen nun nach vielen Jahren das Gremium. Die Herren Brunner und Gerhard haben nur knapp den Einzug in den Gemeinderat verpasst und scheiden somit aus dem Gemeinderat aus.

In einer kurzen Ansprache erinnert Bürgermeister Dr. Bröcker das Verdienst jedes einzelnen ausscheidenden Gemeinderates und bedankt sich recht herzlich für ihr großes Engagement für die Gemeinde Horben sowie Ihrer sehr konstruktiven Mitarbeit im Gemeinderat. Im Anschluss überreicht der Bürgermeister jedem als Dank ein Präsent.

Im Anschluss bedankt sich GR Blattmann bei seinen GR-Kollegen für die offene und zielorientierten Diskussionen, durch die man vieles gemeinsam erreicht hat.

Die nicht mehr gewählten Gemeinderäte verlassen den Ratstisch und die neugewählte Gemeinderätin und Gemeinderäte nehmen am Ratstisch Platz.

Wortmeldungen

keine

Beschluss:

keiner

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
06. August 2019

Nr. 07/2019

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.20 Uhr



TOP 2b: Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Gemeinderäte
Förmliche Verpflichtung

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Bürgermeister Dr. Bröcker zeigt sich über die hohe Wahlbeteiligung von fast 80% bei der Kommunalwahl erfreut. Kurz erklärt er, dass bei der Wahlprüfung durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Breisgau Hochschwarzwald ein vom Wahlausschuss der Gemeinde Horben als ungültig erklärter Stimmzettel als gültig festgestellt wurde. Dadurch hat es im Endergebnis eine Änderung ergeben, so dass statt Herrn Dufour nun Herr Roth in den Gemeinderat gewählt wurde. Die Stimmen der Kandidaten Sitta und Wolff haben sich erhöht aber im Endergebnis keine Änderung ergeben. Der Wahlprüfungsbescheid wurde der Gemeinde zugestellt, in der die Wahl als rechtskräftig erklärt wurde.

Vor der Verpflichtung erläutert Bürgermeister Dr. Bröcker noch in einer kurzen Ansprache die Rechte und Pflichten für die Ausübung des Ehrenamtes als Gemeinderat. Anschließend sprechen alle Gemeinderäte gemeinsam die Verpflichtungsformel. Bürgermeister Dr. Bröcker bekräftigt diese Verpflichtung mit einem Handschlag.

Der neu gewählte Gemeinderat Orlando Berger konnte aufgrund von Urlaub nicht verpflichtet werden. Die Verpflichtung wird in der Sitzung am 03.09.2019 nachgeholt.

Abschließend informiert Bürgermeister Dr. Bröcker den neuen Gemeinderat darüber, dass am 01.09.2019 um 15.00 Uhr im Fachschaftshaus auf dem Schauinsland die Klausurtagung stattfindet und erinnert an die Einwohnerversammlung am 20.09.2019 um 19.00 Uhr, in der die Agenda der Gemeinde Horben über die Aufgaben der Zukunft informiert werden soll.

Wortmeldungen

keine

Beschluss

keiner

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
06. August 2019

Nr. 07/2019

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.20 Uhr



TOP 3: Regiebetriebe der Gemeinde Horben

- Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2018 – Grundsatzbeschluss

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Rechnungsamtsleiterin Frau Ebner erläutert den Sachverhalt, beantwortet die gestellten Fragen der Gemeinderäte. Im Anschluss wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Wortmeldungen

Buttenmüller, Kindle, Volle, Wießler

Beschluss

Dieser Grundsatzbeschluss ergeht für sämtliche Regiebetriebe/Betriebe gewerblicher Art (BgA), namentlich wie folgt:

Betrieb öffentliche Wasserversorgung

Soweit für den jeweils betreffenden Regiebetrieb/BgA gemäß noch festzustellendem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ein Gewinn ausgewiesen wird, so ist dieser Gewinn jeweils in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zuzuführen und auszuweisen. Die Rücklagenbildung für Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG erfolgt hierbei unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 28.01.2019 (IV C 2 - S 2706-a/15/10001).

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
06. August 2019

Nr. 07/2019

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.20 Uhr



TOP 4: Genehmigung überplanmäßiger Ausgabe (Buswartehäuschen)

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhalts wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Wortmeldungen

Amann, Buttenmüller, Dr. Donauer, Rees

Beschluss

Die außerplanmäßigen Ausgaben bei Haushaltsstelle 6300-940000.114 von rund 27.000 Euro werden genehmigt.

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
06. August 2019

Nr. 07/2019

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.20 Uhr



TOP 5: Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Gemeinderätin Kurz stellt den Antrag offen abzustimmen. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Wortmeldungen

Kurz

Beschluss

Der Gemeinderat wählt

- a) Gemeinderat Benjamin Kindle zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters.
10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

- b) Gemeinderätin Dr. Katrin Donauer zur zweiten Stellvertreterin des Bürgermeisters.
10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beide Kandidaten nahmen die Wahl an.

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
06. August 2019

Nr. 07/2019

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.20 Uhr



**TOP 6: Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental Wahl
der stellvertretenden Bürgermeister/innen**

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Es wird der Antrag gestellt offen abzustimmen. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Wortmeldungen

Buttenmüller, Dr. Donauer

Beschluss

Der Gemeinderat wählt folgende Personen als Vertreter in die Verbandsversammlung:

1. Vertreter: Hans-Peter Buttenmüller
8 Ja-Stimme(n), 2 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

2. Vertreter: Boas Roth
10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beide Kandidaten nehmen die Wahl an

Persönliche Stellvertreter sind:

1. Stellvertreter: Hans-Peter Amann
10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

2. Stellvertreter: Thomas Wießler
10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beide Kandidaten nehmen die Wahl an.

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
06. August 2019

Nr. 07/2019

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.20 Uhr



TOP 7: Bauantrag auf Abbruch und Wiederaufbau Dachstuhl, Erneuerung OG Decke und Ausbau OG Decke sowie Ausbau DG zu Wohnzwecken, FIST.Nr. 199

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Von Seiten der Gemeinderäte wird auf die besondere Lage des Wohnhauses hingewiesen, so dass die Entscheidung über den Bauantrag sehr gut und sensibel bedacht und entschieden werden soll. Auch wird auf die Zufahrtsstraße aufmerksam gemacht, die sich schon zum jetzigen Zeitpunkt in einem sehr desolaten Zustand befindet. Dieser Zustand wird sich bis zum Abschluss der Bauarbeiten noch verschlechtern. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Gemeinde, auf die im Anschluss hohe Sanierungskosten zu kommen werden.

Die Verwaltung verweist darauf, dass das Thema Zufahrtsstraße nicht Gegenstand des vorliegenden Bauantrages ist. Hinsichtlich der Zufahrtsstraße besteht die Möglichkeit im Vorfeld den Straßenzustand mit Fotos festzuhalten und im Sanierungsfall die Eigentümer, die die Straße als Zufahrt benutzen, anteilig an den Sanierungskosten zu beteiligen.

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen

Amann, Buttenmüller, Wießler

Beschluss

Der Gemeinderat erteilt gemäß §§ 35 und 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Abbruch und Wiederaufbau des Dachstuhls, Erneuerung der OG-Decke, Ausbau des DG's zu Wohnzwecken, Gerstenhalmweg 1, FIST.Nr. 199.

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
06. August 2019

Nr. 07/2019

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.20 Uhr



TOP 8: Bauantrag Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, F1St.Nr. 113/3

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Aus dem Gemeinderat wird geäußert, dass man eine klare Linie bei Befreiungen gehen soll und künftig auch Befreiungen gleich behandelt. Ferner soll vom LRA geprüft werden, wie das Oberflächenwasser abgeleitet wird und ob die Größe der geplanten Zisterne ausreichend ist.

Wortmeldungen

Amann, Buttenmüller, Kurz, Volle

Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur beantragten Befreiung im Rahmen des Bauantrags auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Am Lilianhof 21, F1St.Nr. 113/3.

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
06. August 2019

Nr. 07/2019

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.20 Uhr



**TOP 9: Bauantrag auf Bauvorbescheid Nutzungsänderung des Stallgebäudes zu Wohnraum,
FISSt.Nr. 193**

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhalts wird die Sitzung von 20.43 Uhr bis 20.45 Uhr kurz unterbrochen und im Anschluss nachfolgender Beschluss gefasst:

Wortmeldungen

Buttenmüller, Kindle

Beschluss

Der Gemeinderat beantwortet die Bauvoranfrage zum Bauvorhaben „Nutzungsänderung des Stallgebäudes zu Wohnraum“, Steinmühleweg 7 + 7a, FISSt.Nr. 193“ mit ja, sofern die Voraussetzungen gemäß § 35 Abs. 4 BauGB vorliegen.

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
06. August 2019

Nr. 07/2019

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.20 Uhr



TOP 10: Bauantrag auf Neubau einer Doppelhaushälfte mit Stellplätzen F1St.Nr. 252/1

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhalts wird darauf hingewiesen, dass eine Traufhöhe
Bebauungsplan festgesetzt ist, die aber künftig nicht generell mit Befreiungen überschritten werden soll. Im
Anschluss wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Wortmeldungen

Amann, Buttenmüller, Rees

Beschluss

Der Gemeinderat erteilt gemäß §§ 31 und 36 BauGB das Einvernehmen zur beantragten Befreiung im Rahmen
des Bauantrages zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Stellplätzen, Heubuck 72, F1St.Nr. 252/1.

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

TOP 11: Bekanntgaben des Bürgermeisters

- **EU Wahl**

Bürgermeister Dr. Bröcker gibt bekannt, der Wahlprüfbescheid zur EU-Wahl durch die Kommunalaufsicht bei der Gemeinde eingegangen ist und die Wahl nicht beanstandet wurde, so dass das Wahlergebnis nun endgültig festgestellt wurde.

- **Flüchtlingsaufnahme**

Am 30.07.2019 hat die Gemeinde Fr. Okwuwe in Horben empfangen. Da die Wohnung in der Dorfstr. 5 noch saniert werden muss, wurde Fr. Okwuwe für die Zeit der Sanierung in Wittnau eingewiesen. Zwischenzeitlich hat eine Horbener Mitbewohnerin der Gemeinde angeboten ihre Einliegerwohnung an Fr. Okwuwe zu vermieten. Zurzeit werden die Details mit dem LRA besprochen. Sofern es keine Einwände vom LRA gibt, wird die Gemeinde das Angebot von der Mitbürgerin annehmen.

- **Personalie Herr Giessler**

Bürgermeister Dr. Bröcker berichtet, dass das Arbeitsverhältnis mit Herrn Giessler zum 30.06.2019 beendet wurde und man sich einvernehmlich mittels einem Vergleich getrennt hat.

- **Zone 30**

Ab den 07.08.2019 wird die 30 km Zone vom Ortseingang Heubuck bis zum Wasserbehälter ausgedehnt.

Zeitgleich wird eine km Anzeigetafel angebracht, die von Günterstal der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Aus dem Gemeinderat wird informiert, dass die Gemeinde eine eigene Anzeigetafel besitzt, die man künftig für die Verkehrsüberwachung einsetzen kann.

- **Neue Internetseite**

Zu Beginn der GR-Sitzung um 19.00 Uhr ist die neue Internetseite der Gemeinde online gegangen.

- **Weihackerweg**

Im Zuge der Sanierungsarbeiten des Weihackerwegs wurde am Ortsausgang der vorhandene Gehweg abgesenkt, so dass nun die PKWs diesen befahren. Laut Gesetz stellt das Befahren eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Gemeinde selbst wird nicht haftungspflichtig.

- **Datenschutzerklärung**

Die Verwaltung wird nochmals die Datenschutzerklärungen an die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte versenden und bitten diese ausgefüllt bei Herrn Bopp abzugeben.

TOP 12: Anfragen der Gemeinderäte

- **Weierackerweg**
GR Rees informiert, dass im Zuge der Sanierung kein Wasserablauf an der Straße eingebaut wurde. Dadurch läuft das Wasser über den abgesenkten Gehweg zur angrenzenden Böschung, die somit unterspült wird. Des Weiteren sieht GR Rees im Winter, wenn das Wasser in diesem Straßenbereich vereist. Herr Bopp wird den Sachverhalt an Ingenieur Braun zur Prüfung und Abhilfe weitergeben.
- **Beschilderung Baustelle Weihackerweg**
GR Rees informiert, dass die Beschilderung der Baustelle Weihackerweg nach wie vor stehen und bittet darum diese abholen zu lassen
- **Gerstenhalmweg 3 Abzweig**
GR Rees informiert, dass dort ein Verkehrsschild Verbot für Fahrzeuge aller Art - Verkehrsschild VZ 250 angebracht ist und er ist der Meinung, dass ein Sackgassenschild angebracht werden müsste. Bauhofleiter Steffi wird sich das Schild anschauen und die Verwaltung entsprechend informieren.
- **Sitzungsunterlagen / Ratsinfo**
GR Buttenmüller schlägt vor ein Ratsinfo-System für die künftige Ratsarbeit der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte einzuführen. Bürgermeister Dr. Bröcker möchte dieses Thema bei der anstehenden Klausurtagung besprechen.

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
06. August 2019

Nr. 07/2019


Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.20 Uhr



Top 13: Anfragen der Zuhörer


Keine Anfragen

Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Sitzung.


Dr. Bröcker
Bürgermeister


Egbert Bopp
Protokollführer


Gemeinderat Amann


Gemeinderat Berger


Gemeinderat Blattmann



Gemeinderat Buttenmüller


Gemeinderat Brunner


Gemeinderätin Dr. Donauer


Gemeinderat Gerhardt


Gemeinderat Kindle


Gemeinderätin Kurz


Gemeinderat Maier


Gemeinderat Rees


Gemeinderat Roth


Gemeinderat Schneider


Gemeinderat Volle


Gemeinderat Zimmermann


Gemeinderat Wießler